

INFORMATIONSORGAN
DES AGV BAU SAAR

AGV Bau Saar

S A A R

B A U

R E P O R T

BAUWIRTSCHAFT IM SCHICHTBETRIEB



Jetzt anmelden:
www.aok-kurse.de

Die neuen Gesundheitskurse

Unser kostenfreies Angebot für AOK-
Versicherte: motivierend und in Ihrer Nähe!



Foto Titelseite:
Peter Gross Bau GmbH, St. Ingbert

KOMMENTAR

Stillstand überwinden	5
Chance vertan	5

AKTUELL

Tarifrunde 2018	6
Wettbewerbsverzerrung im Grenzverkehr	6
Arbeiten in Frankreich	6
VOB/B zunächst unverändert	7
Bundesfernstraßenhaushalt	7
Berufsbildung im Baugewerbe	8
Tarifliche Ausbildungsvergütung	8
Datenschutz im Bauunternehmen	10

NACHRICHTEN

Wirtschaft	11
Sozialpolitik	12
Technik	12
Bekanntmachungen	13

RECHT

Arbeitsrecht	14
Vertragswesen	16

AUS- UND FORTBILDUNG

Fotoshooting zur Azubikampagne	21
--------------------------------	----

MEISTERHAFT

Meisterhaft-Tag 2018	22
----------------------	----

AGV BAU SAAR – VERBANDSLEBEN

Stuckateure	24
Hochbau	25

MAGAZIN

Berufskleidung im Fullservice	27
Fachliteratur	27
Regenerative Pausengestaltung	27
Termine, Impressum, Personalien	30

BESSER ALS TEURE BANKBÜRGSCHAFTEN: EINE GÜNSTIGE KAUTION.



KEINE BELASTUNG DER KREDITLINIE – OFT GÜNSTIGER ALS EINE BANK- BÜRGSCHAFT: VHV KAUTIONSVERSICHERUNG FÜR BAUNTERNEHMEN.

Genauso wie Bankbürgschaften deckt die VHV Kautionsversicherung die Bürgschaftsverpflichtungen von Unternehmen gegenüber Auftraggebern ab – in vielen Fällen aber günstiger und ohne Belastung der Kreditlinie. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer **VHV Gebietsdirektion Mannheim, Gebietsleiter Christian Walther, Augustaanlage 24, 68165 Mannheim, Tel.: 0621.126 83-33, Fax: 0621.126 83-28, cwalther@vhv.de, www.vhv-bauexperten.de**

STILLSTAND ÜBERWINDEN

Der Witterung geschuldet müssen etliche Baustellen über die Wintermonate bekanntlich ruhen. So auch in diesem Winter.

Dass die politische Führung zum Stillstand gekommen ist, ist dagegen neu. Seit fünf (!) Monaten warten die Deutschen auf die Bildung einer Regierung. Ende der Wartezeit: Ungewiss!

Dabei ist die Phase nach Wahlentscheidungen die mitunter wichtigste Zeit, politische Inhalte, Handlungsfelder und Reformvorhaben zu bestimmen. Öffentlichkeit und Wirtschaft brauchen diese Leitlinien dringend.

Derzeit sorgt die politische Elite nahezu täglich für neue Unwägbarkeiten, wie es nun im Land weitergehen soll. Mit dem aktuell ausgehandelten Koalitionsvertrag kann man sich daher nur unter Vorbehalt auseinandersetzen, hängt dessen Zustandekommen von so genannten basisdemografischen Entscheidungen ab, deren Ausgang derzeit völlig offen erscheint.

Dabei hat für die Bauwirtschaft der vorliegende Koalitionsvertrag überwiegend positive Elemente, werden doch richtige und wichtige Investitionsanreize gesetzt.

Dazu zählen die Wohnraumoffensive, die Einführung eines Baukindergeldes, die Fortführung der Förderung der energetischen Gebäudesanierung (inkl. einer steuerlichen Förderung derselben), die Einführung steuer-

licher Anreize im frei finanzierten Wohnungsbau sowie der Erhalt der Investitionslinie Verkehr bei rund 14 Mrd. EURO jährlich. Dass dem Bauen an sich nicht durch ein eigenständiges Ministerium für Bauen und Verkehr Rechnung getragen werden soll, ist zwar bedauerlich; die Zusammenführung der Ressource Bauen und Inneres bietet jedoch Chancen, siehe Bayern, wo dies schon seit Jahren praktiziert wird und zu einer gut funktionierenden Bauverwaltung geführt hat. Hieraus erwächst die Hoffnung, dass diese Kombination nicht nur in Berlin, sondern auch im Saarland (wo diese Zusammenführung im letzten Jahr erfolgt ist) dem Bauen einen anderen Stellenwert zukommen lässt.

CHANCE VERTAN!

Wenn derzeit der beklagten und unverkennbar maroden Infrastruktur im Land durch diverse Programme entgegengesteuert wird, so geschieht dies hierzulande in erste Linie durch den Bund (14 Mrd. EURO jährlich für Verkehr), vornehmlich für dessen Verkehrswege.

Nahezu zwei Drittel der Straßen und Wege sind aber in kommunaler Verantwortung und warten ebenso auf Instandhaltung. Die Straßenausbausatzungen sehen hierzu in größeren Zeiträumen Belastungen der Anlieger vor, die von diesen kaum zu stemmen sind und weswegen nicht selten auf eine Umlegung verzichtet wird. Dem-



gegenüber wäre eine allen Nutzern von Straßen und Wegen übertragene finanzielle Beteiligung in Form von regelmäßig wiederkehrenden Ausbaubeiträgen (jährlich zwischen 50 und 100 EURO) nicht nur gerechter (schließlich werden diese Einrichtungen auch von allen genutzt nicht nur von Anliegern), sondern auch nachhaltiger. Die vereinnahmten verstetigten Gebühren können auch nur zu diesem Gebührendzweck verausgabt werden. Es wird angesichts leerer kommunaler Kassen für die saarländische Kommunen kein Weg daran vorbeiführen, ihre Einnahmeseite zu verbessern und zu verstetigen, um eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge erfüllen zu können. Dass die Kommunalpolitiker in ihrem Innersten dies auch so sehen, belegen zahlreiche Gespräche unter vier Augen. Nach außen fehlt jedoch den meisten der Mut. Diese Mutlosigkeit wird fatale Folgen haben und hätte durch die Landespolitik mit der Einführung verpflichtender regelmäßiger Straßenausbaubeiträge ersetzt werden können, ja müssen! Eine Chance bleibt vertan.

L&B BAUSTOFFHANDEL
GmbH & Co. KG 


Ihr Fachhändler für Produkte zum

- Hochbau • Innenausbau
- Garten- und Landschaftsbau
- Tief- und Kanalbau

66128 Saarbrücken-Gersweiler, Am Güterbahnhof
Tel.: 06 81/9 70 30-0, www.lub-baustoffe.de







(Claus Weyers)

TARIFVERHANDLUNG BAU

1. Runde ergebnislos vertagt

Die erste Runde der Tarifverhandlung für die rund 800.000 Beschäftigten im Bauhauptgewerbe, die am 7. Februar 2018 im hessischen Wiesbaden stattgefunden hat, ist ergebnislos vertagt worden. Dazu erklärte der Verhandlungsführer der Arbeitgeber, der Vizepräsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Frank Dupré: „Wir haben unsere Positionen ausgetauscht. Vieles ist klarer und deutlicher geworden. Mehr ist in einer ersten Runde nicht zu erwarten gewesen. Wir bleiben dabei: Die Vorstellungen der IG BAU sind teuer – und können von uns so nicht erfüllt werden. Denn trotz Umsatzsteigerungen der Branche insgesamt sind die Baupreise und damit die Renditen nicht analog gestiegen. Die Verteilungsspielräume der Betriebe sind für die Wunschträume der IG BAU daher bei weitem nicht groß genug.“

Die zweite Runde der Tarifverhandlung 2018 beginnt am 28. Februar 2018 in Berlin.

WETTBEWERBS- VERZERRUNG IM GRENZVERKEHR

VBS und IHK bei Staatssekretär Barke

Seit Jahren beklagen die saarländischen Unternehmen, dass infolge abweichender nationaler Regelungen in Frankreich, Luxemburg und Belgien das zulässige Gesamtgewicht von Fahrzeugen 44 Tonnen beträgt, während es in Deutschland auf 40 Tonnen festgesetzt ist. Ausländische Transportunternehmen können somit den ihnen verfügbaren Laderaum für Transportfahrzeuge vorteilhafter nutzen. Hierzu fand am 7. Februar 2018 ein Gespräch von Vertretern des VBS (Verband der Baustoffindustrie Saarland) sowie der IHK mit Staatssekretär Barke statt. Die Hoffnung, dass durch eine Ausnahmegenehmigung für bestimmte definierte LKW-Fahrzeugtypen dieser Situation entgegengewirkt werden könnte, war verfehlt. Die jeweiligen heraufgesetzten Gewichtsgrenzen gelten nur für den innerstaatlichen Verkehr. Beim Überschreiten der Landesgrenzen gilt unabhängig davon die 40-Tonnen-Marke, so dass die Fahrzeuge bei Grenzüberschreitung auf 40 Tonnen „abzuladen“ sind.

Barke zeigte großes Verständnis für die Interessenlage der saarländischen Unternehmen, wies jedoch darauf hin, dass eine Veränderung nur durch die EU möglich sei. Hierzu wäre der gangbarste Weg eine Anhebung der zulässigen Gesamtgewichte in Deutschland auf 44 Tonnen. Sollte dies erfolgen wäre der Schritt, auch bei Grenzüberschreitung die bisherige 40-Tonnen-Grenze fallen zu lassen, nur noch ein kleiner.

Der VBS wird in diesem Sinne im Interesse seiner Unternehmen gemeinsam mit Vertretern der IHK des Saarlandes die politischen Entscheidungsträger versuchen zu überzeugen.

ARBEITEN IN FRANKREICH

Die französischen Entsendebestimmungen wurden überarbeitet und Erleichterungen geschaffen. So wurde die zum 01.01.2018 geplante Einführung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 40,00 € pro entsendeten Arbeitnehmer nicht umgesetzt. Weiterhin sollen Ausnahmen von den Entsendevorschriften für Künstler, Sportler und Aussteller, die für 48 Stunden für eine Messe nach Frankreich kommen, eingeführt werden.

Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 06821/865-026.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG | Verkaufsbüro Saar-Lor-Lux | info@dbl-itex.de



VOB/B ZUNÄCHST UNVERÄNDERT

Das Bundesbauministerium (BMUB) hat bekanntgegeben, dass die VOB/B nach Inkrafttreten des gesetzlichen Bauvertragsrechts am 1. Januar 2018 zunächst unverändert bleiben soll.

Der Hauptausschuss Allgemeines der DVA hatte einen entsprechenden Beschluss gefasst. Tragender Gedanke hierbei war insbesondere, dass neben der Rechtsunsicherheit, die mit dem Inkrafttreten des neuen BGB-Bauvertragsrechts einhergeht, nicht auch noch im Anwendungsbereich der VOB-Verträge Rechtsunsicherheit geschaffen werden solle.

Vor einer Weiterentwicklung der VOB/B soll zunächst die aktuelle Diskussion zum BGB-Bauvertragsrecht in Fachwelt und Rechtsprechung beobachtet werden.

VERGABEPRAaxis ÜBERPRÜFEN!

Zu der Ende Januar durchgeführten bundesweiten Großrazzia gegen illegale Beschäftigung erklärte ZDB-Präsident Loewenstein: „Die deutsche mittelständische Bauwirtschaft mit ihren mehreren zehntausend Betrieben leidet unter illegaler Beschäftigung



Foto: fotolia@vege

und ihren mafiösen Strukturen. Wir fordern daher, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit endlich personell und finanziell ausreichend auszustatten, um Großbaustellen und verdächtige Firmen häufiger kontrollieren zu können.“

Loewenstein weiter: „Die öffentliche Hand muss darüber hinaus ihre Vergabepaxis überprüfen. Es kann gerade bei öffentlichen Aufträgen nicht sein, dass das billigste Angebot zum Zuge kommt, das nur deshalb so billig ist, weil Schwarzarbeiter beschäftigt werden. Die mittelständischen Bauunternehmen, die hier im Lande Menschen beschäftigen, Tariflöhne bezahlen sowie Steuern und Sozialabgaben ent-

richten, haben dann das Nachsehen. Die öffentliche Empörung ist scheinheilig. Denn sie verdrängt, dass trotz Baubooms die Preise der rechtstreuen Betriebe nicht auskömmlicher geworden sind. Solange es immer noch einen gibt, der - aus welchen Gründen auch immer - auf illegale Beschäftigung setzt, solange werden wir über Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu sprechen haben. Die seriös arbeitende Bauwirtschaft kann das Problem nicht lösen. Das Gewaltmonopol liegt beim Staat. Er bleibt daher aufgefordert, mit all seinen Verwaltungszweigen Recht und Gesetz durchzusetzen.“

Bundesfernstraßenhaushalt (Mio. EURO)
Stand: Januar 2018



Land	Ist-Ausgaben 2017					aktueller Verfügungsrahmen 2018								Investitionen im Vergleich [In %]
	Gesamt Invest. + Nichtinv. (Sp. 2-5)	Kap. 1201 und Kap. 1210		Kap. 1202 Tgr. 02	Gesamt Investitionen (Sp. 3-5)	Gesamt Invest. + Nichtinv. (Sp. 9-13)	Kap. 1201 und Kap. 1210				Kap. 1202 Tgr. 02	Gesamt Investitionen (Sp. 10-13)		
		davon Nichtinv.	davon Investitionen				davon Nichtinv.	davon Investitionen						
1	2	3	4	5	7	8	9	10	11	12	13	14		
Baden-Württemberg	895,1	141,3	745,9		7,9	753,8	1115,9	133,1	481,1	378,7	114,0	9,0	982,8	30,38
Bayern	1854,6	234,3	1597,8		22,5	1620,3	1804,6	222,0	895,9	482,2	191,3	13,2	1582,6	-2,33
Berlin	139,4	17,2	122,2		0,0	122,2	127,0	16,6	29,3	67,7	11,4	2,0	110,4	-9,66
Brandenburg	346,6	71,7	235,8	26,1	13,0	274,9	291,2	69,7	130,4	27,8	52,7	10,6	221,5	-19,43
Bremen	40,4	5,7	32,1		2,6	34,7	81,5	6,9	26,3	15,2	33,1	0,0	74,6	114,99
Hamburg	188,5	17,5	167,0		4,0	171,0	276,1	16,6	144,7	92,9	15,9	6,0	259,5	51,75
Hessen	795,2	90,1	702,4		2,7	705,1	743,2	105,0	323,1	251,8	61,9	1,4	638,2	-9,49
Mecklenburg-Vorp.	242,1	46,5	193,5	-1,5	3,6	195,6	223,3	43,4	83,6	53,3	38,4	4,6	179,9	-8,03
Niedersachsen	798,3	132,5	659,5		6,3	665,8	833,3	132,1	407,8	224,9	66,9	1,6	701,2	5,32
Nordrhein-Westfalen	1285,2	200,6	1079,7		4,9	1084,6	1267,9	190,0	641,5	251,4	168,7	16,3	1077,9	-0,62
Rheinland-Pfalz	505,6	82,9	422,2		0,5	422,7	547,8	80,4	258,1	141,0	66,9	1,4	467,4	10,57
Saarland	97,6	19,3	78,1		0,2	78,3	111,0	17,3	78,7	2,8	11,8	0,4	93,7	19,67
Sachsen	245,4	52,4	188,4	1,2	3,4	193,0	273,7	52,6	115,5	57,8	44,6	3,2	221,1	14,56
Sachsen-Anhalt	262,9	49,2	206,7	1,1	5,9	213,7	317,3	48,9	128,6	103,3	32,0	4,5	268,4	25,60
Schleswig-Holstein	220,1	43,9	174,6		1,6	176,2	242,1	42,8	143,3	29,4	24,9	1,7	199,3	13,11
Thüringen	202,0	54,4	139,6	4,7	3,3	147,6	229,6	53,6	89,5	60,3	23,3	2,9	176,0	19,24
Bundesl. insgesamt	8119,0	1259,5	6745,5	31,6	82,4	6859,5	8485,5	1231,0	3977,4	2240,5	957,8	78,8	7254,5	5,76
DEGES*3)										41,0				
Zentrale Bewirtschaftung	29,2	29,2				0,0	247,4	22,5	-77,5	300,0		2,4	224,9	
Summe insgesamt	8148,2	1288,7	6745,5	31,6	82,4	6859,5	8732,9	1253,5	3899,9	2581,5	957,8	81,2	7520,4	9,63

Legende

Kap. 1201: Lkw-Maut und Bundesfernstraßen
Kap. 1202 Tgr. 02: Eisenbahnkreuzungsgesetz
Kap. 1210: Zukunftsinvestitionsprogramm

*1) einschl. Um- und Ausbau A10

*2) Umbau + Ausbau, Parkflächenprogramm, Radwege, Lärminderung, Verkehrsbeeinflussungsmaßnahmen, Kfz + Geräte

*3) Projekte Deutsche Einheit

*4) einschl. verb. Einnahmen, EU-Zuschüsse (TEN, EFRE)

BERUFSBILDUNG IM BAUGEWERBE

Aus den statistischen Zahlen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wiesbaden, sowie der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes über die Berufsausbildung im Baugewerbe (Stand: 31. Dezember 2017) ergibt sich folgende Entwicklung:

I. Alte Bundesländer

1. Am 31. Dezember 2016 waren 31.049 Ausbildungsplätze registriert. Diese Zahl erhöhte sich bis zum 31. Dezember 2017 um 803 = 2,6 % auf 31.852.
2. Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr erhöhte sich von 9.991 um 627 = 6,3 % auf 10.618.
3. Die Zahl der Lehrlinge im 2. Lehrjahr erhöhte sich von 11.140 um 109 = 1,0 % auf 11.249.
4. Die Zahl der Lehrlinge im 3. und 4. Lehrjahr (einschließlich derjenigen, die eine Wiederholungsprüfung ablegen müssen) erhöhte sich von 9.918 um 67 = 0,7 % auf 9.985.
5. Die Zahl der Ausbildungsbetriebe hat sich von 12.805 um 23 = 0,2 % auf 12.828 erhöht.
6. Die Leistungen der Kasse an Ausbildungsbetriebe (Erstattung der Ausbildungsvergütungen, der überbetrieblichen Ausbildungskosten, der Fahrtkosten

sowie der Urlaubsvergütungen) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 271,80 Mio. Euro um 8,03 Mio. Euro = 3,0 % auf 279,83 Mio. Euro.

II. Alte und neue Bundesländer (ohne Berlin)

1. Am 31. Dezember 2016 waren 35.747 Ausbildungsverhältnisse registriert. Diese Zahl erhöhte sich bis zum 31. Dezember 2017 um 1.121 = 3,1 % auf 36.868.
2. Die Zahl der Ausbildungsbetriebe hat sich von 14.594 um 154 = 1,1 % auf 14.748 erhöht.
3. Die Leistungen der Kasse an Ausbildungsbetriebe erhöhten sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 312,28 Mio. Euro um 12,34 Mio. Euro = 4,0 % auf 324,62 Mio. Euro.

2017 bei 876 € brutto im Monat (+2,6 %). In Westdeutschland erhielten Auszubildende im Durchschnitt 881 € brutto (+2,6 %) im Monat, im Osten hingegen 827 € brutto (+2,5 %). Der Abstand zum westlichen Tarifniveau blieb somit im Osten unverändert. Es wurden wie bereits im vorhergehenden Jahr 94 % der westlichen Vergütungshöhe erreicht.

Im Vergleich der einzelnen Ausbildungsberufe führen die Berufe des Bauhauptgewerbes (am Beispiel Maurer/-in) die Liste der 20 ausgewählten Berufe wie auch in den vergangenen Jahren weiterhin an (im Durchschnitt 1.095 € brutto im Monat). Dies gilt allerdings nicht für West- und Ostdeutschland gleichermaßen und auch nicht für alle Ausbildungsjahre, sondern liegt an der sehr hohen durchschnittlichen Ausbildungsvergütung im Westen, insbesondere im 2. und 3. Ausbildungsjahr. Im Osten beträgt die durchschnittliche monatliche Vergütung 915 € brutto und liegt damit immer noch deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt. Damit sind die Ausbildungsberufe im Bauhauptgewerbe aber auch führend in der Liste der Berufe mit den größten Vergütungsunterschieden in Ost und West. Die tarifliche Ausbildungsvergütung im Osten liegt 18 % unter dem Westen. Lediglich beim Metallbauer ist der Unterschied mit 19 % noch höher.

Hohe Ausbildungsvergütungen sind in der Regel ein Indiz für Schwierigkeiten bei der Besetzung von Ausbildungsstellen. Dies zeigt die langfristige

TARIFLICHE AUSBILDUNGS- VERGÜTUNGEN 2017

Die vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) jährlich erfolgende Auswertung der tariflichen Ausbildungsvergütungen zeigt auch 2017 erneut eine leichte Erhöhung. Jedoch hat sich der Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren weiter abgeschwächt. Für das gesamte Bundesgebiet lag der tarifliche Vergütungsdurchschnitt im Jahr



WACKER NEUSON | **EXKLUSIV BEI**

Vertriebsgebiet
Saarland

b a s i s

Maschinen in guten Händen

basis GmbH | Am Erzweg 7 | 66839 Schmelz
Klaus Fuchs, Kundenberater | Telefon: 0 68 87 / 30 04 03

Beratung und Verkauf des gesamten Wacker Neuson Portfolios # Miete von Maschinen und Anbaugeräten # vielseitige Dienstleistungen

ge Beobachtung seit dem Jahr 1976, bei der ein Zusammenhang zwischen der Angebots-Nachfrage-Situation auf dem Ausbildungsmarkt und der Entwicklung der Höhe der tariflichen Ausbildungsvergütungen ersichtlich ist. Dennoch zeigen alle relevanten Studien, dass die Höhe der Ausbildungsvergütung bei der Berufswahl eher eine untergeordnete Rolle spielt. Sie kann zur Attraktivität von Ausbildungsberufen beitragen, andere Faktoren wie z. B. das Image von Ausbildungsberufen bei Freunden und Familie sind jedoch entscheidender.

Die Grundlage für die BIBB-Erhebung bilden rund 450 Vergütungsvereinbarungen aus den gemessen an den Beschäftigten größten Tarifbereichen Deutschlands. Im Jahr 2017 wurden 181 Berufe im Westen und 152 Berufe im Osten in die Auswertung einbezogen. In den berücksichtigten Berufen waren insgesamt 89 % aller Auszubildenden vertreten.

NEUE IDEEN FÜR DIE LANDMARKE WASSERTURM

Der historische Wasserturm auf dem Baugrundstück der IKK Südwest in Saarbrücken war im Sommersemester 2017 Gegenstand der Bachelor-Thesis im Studiengang Architektur an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Saarbrücken. Entstanden sind spannende Nutzungsideen und kreative Denkanstöße für die Verwendung des denkmalgeschützten Baus. Im Rahmen einer Feierstunde ehrte die IKK gemeinsam mit Vertretern von Hochschule und Stadt die vier besten Arbeiten.

Es geht abwärts – so viel ist bei der Betrachtung der Gewinnermodelle, die am Dienstag, 14. November 2017, in den Räumlichkeiten der IKK Südwest geehrt wurden, klar. Bei der Gestaltung des Geländes rund um den Wasserturm gingen die Studierenden baulich vor allem in die Tiefe, um die Hanglage rund um das Gebäude optimal zu nutzen und eine Anbindung an die Stadt zu erschaffen: Einkaufspassagen, Gastronomie oder Räume für die Jugendarbeit werden im Gedankenspiel eine Etage tiefer gelegt, während an der Oberfläche und im Turm



Foto (v.l.n.r.): Prof. Dr. Pantle, J. Neu, D. Schilling, die Preisträger K. Fuchs, G. Motsch und F. Hahn, Prof. H. Lukas, Preisträger L. Wolf, Prof. S. Ochs, Prof. Dr. J. Loth, C. Weyers, M. Vanoli, T. Gerstner

selbst das kulturelle Leben eine Spielwiese findet.

Am Kopf des Areals am Eurobahnhof, direkt über dem Verkehrsknotenpunkt Ludwigskreisel, errichtet die IKK Südwest derzeit eine neue Hauptverwaltung: zwei Gebäude mit circa 950 Arbeitsplätzen und einem Kundencenter. Nur die Funktion des denkmalgeschützten Wasserturms auf dem IKK-Baugrundstück in Saarbrücken lässt derzeit innerhalb des Ensembles noch Raum für kreative Überlegungen. Aus diesem Grund ist Prof. Dr. Jörg Loth, Vorstand der IKK Südwest, besonders erfreut über die Themenstellung an der HTW: „Die Ideen, die die Studierenden entwickelt haben, sind unserer Meinung nach für die Weiterentwicklung des Quartiers am Eurobahnhof hochinteressant. Als regionaler Krankenversicherer am Standort Saarbrücken setzen wir uns natürlich auch dafür ein, der historischen Bedeutung des Wasserturms durch innovative Gestaltungsansätze Rechnung zu tragen.“

Eine Jury, bestehend aus den betreuenden Professoren Eva Hartnack, Stefan Ochs und Ulrich Pantle, Vertretern

der Landeshauptstadt und der Bauherrenseite, hatte die Entwürfe zuvor bereits gesichtet und bewertet. Bei der Ehrung präsentierten die Preisträger Felix Hahn (1. Platz), Kim Fuchs (2. Platz), Gabriel Motsch (3. Platz) und Lucas Wolf (Sonderpreis) den anwesenden Gästen noch einmal ihre Entwürfe und nahmen, begleitet von lobenden Worten ihrer Mentoren und des Saarbrücker Baudezernenten Prof. Heiko Lukas, ihre Preisgelder entgegen.

Wie genau es mit der derzeit verwai- sten Landmarke Wasserturm weitergeht, wird bald entschieden: „Momentan liegt unser Hauptaugenmerk noch auf der Fertigstellung unserer neuen Gebäude. Doch die spannenden Ideen, die die Studierenden entworfen haben, werden sicherlich als wichtige Denkanstöße in das Nutzungskonzept des Turmes einfließen“, erklärt Prof. Jörg Loth.

<p>Standort Kirm Krebsweilerer Str. 1 55606 Kirm / Nahe Fon 0 67 52 / 50 05-0 Fax 0 67 52 / 50 05-44 00</p>	<p>Standort Kaiserslautern Kaiserstr. 161 66862 Kindsbach Fon 06 31 / 98 30-7 Fax 06 31 / 98 30-8</p>	<p>Standort Saarbrücken Am Güterbahnhof Gersweiler 66128 Saarbrücken Fon 06 81 / 9 70 45-0 Fax 06 81 / 70 08 39</p>
<p>Standort Illingen Am Umspannwerk 3 66557 Illingen / Saar Fon 0 68 25 / 9 42 72-0 Fax 0 68 25 / 9 42 72-15</p>	<p>Standort Trier Europaallee 22 54343 Föhren Fon 0 65 02 / 9 30 73-0 Fax 0 65 02 / 9 30 73-19</p>	
www.holzhauser.info	mail@holzhauser.info	

Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung

DATENSCHUTZ IM BAUNTER- NEHMEN

Um die Privatsphäre aller Bürger der Europäischen Union gleichsam zu schützen, wurde die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Mai 2016 mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren verabschiedet. Am 25. Mai 2018 tritt sie in Kraft und gilt für alle 27 Länder der Europäischen Union. In Deutschland wurde das bestehende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) mit dem Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz an die DSGVO angepasst und um nationale Regelungen ergänzt (BDSG-neu). Bis Mai 2018 müssen nun interne Prozesse, Verträge und Formulare an den neuen Datenschutz angepasst werden. Dadurch entsteht für alle Betriebe (auch für kleine Betriebe) des Bauhandwerks Handlungsbedarf, umso mehr als dass Verstöße gegen das Datenschutzgesetz künftig mit drakonischen Strafen von bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % des weltweiten Umsatzes eines Unternehmens geahndet werden können. Und welcher Betrieb ist frei von unzufriedenen Kunden oder Mitarbeitern, die einen etwaigen Verstoß bei den Aufsichtsbehörden melden könnten ... Und dann gilt es gewappnet zu sein.

Die DSGVO regelt den Schutz personenbezogener Daten. Personenbezo-



Foto: fotolia@sdecored

gene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte natürliche Person beziehen und so zu ihrer Identifizierung beitragen. Darauf, ob die Daten einen beruflichen oder privaten Bezug haben, kommt es nicht an. Laut Datenschutzrecht ist jede Verarbeitung personenbezogener Daten verboten, es sei denn

1. es greift ein Erlaubnistatbestand und
2. bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Datenschutzprinzipien der DSGVO eingehalten.

Dies gilt für alle Unternehmen, unabhängig von Größe oder Gesellschaftsform. Unternehmen müssen also personenbezogene Daten schützen, u.a. von Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten bzw. deren Mitarbeitern.

Insoweit deckt die DSGVO auch Belange des Beschäftigtendatenschutzes ab.

Was ändert sich durch die DSGVO ab Mai 2018?

1. Beweislastumkehr: Der Unternehmer muss die Einhaltung der DSGVO im Unternehmen kontrollieren und jederzeit nachweisen können, dass mit personenbezogenen Daten ordnungsgemäß umgegangen wird.
2. Bußgelder bis zu 2 % bzw. 4 % des Jahresumsatzes können fällig werden
3. Rechte der Betroffenen: Auskunftsrecht; Transparenzpflicht bei der Datennutzung erweitert bestehende Informationspflichten; datenschutzfreundliche Voreinstellungen; Recht auf Übertragung der Daten.
4. Datenschutz-Folgeabschätzung
5. Meldepflicht für Datenpannen
6. Datenschutzmaßnahmen: Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit

7. Mitarbeiterschulungen

8. Vertragliche Anforderungen an externe Dienstleister

Der AGV Bau Saar unterstützt seine Mitglieder auf dem Weg zur Einführung eines Datenschutzmanagementsystems. Mitglieder des AGV Bau Saar erhalten kostenfrei die Unternehmer-Info Bau zu den Datenschutzpflichten, der alle relevanten Themen wie Erlaubnistatbestände, grundlegende Datenschutzprinzipien, Rechte Betroffener, Pflichten im Unternehmen, Datenschutzbeauftragter, Auftragsverarbeitung und Einführung eines Datenschutzmanagementsystems entnommen werden können. Sie erhalten dieses auf Anfrage bei der Geschäftsstelle und im für Mitglieder geschützten Bereich unter www.bau-saar.de.

Seminare des AGV Bau Saar

Im Rahmen seiner Seminarreihe bietet der AGV Bau Saar folgende Seminare zum Thema Datenschutz an:

Datenschutz im Bauhandwerk, Grundseminar: 8. März 2018, 09.00 – 16.30 Uhr

Datenschutz im Bauhandwerk, Aufbau-seminar: 22. März 2018, 09.00 – 16.30 Uhr

IT-Sicherheit und Datenschutz: 24. April 2018, 13.00 – ca. 17.00 Uhr

Weitere Infos im Internet unter www.bau-saar.de > Aus- und Fortbildung > Seminare des AGV Bau Saar.

Ansprechpartner beim AGV Bau Saar

Als Ansprechpartnerinnen beim AGV Bau Saar stehen Ihnen zur Verfügung: Kirsten Schilt, Tel. 0681 3892534, k.schilt@bau-saar.de

RAin Martina Escher-Lehmann, Tel. 0681 3892539, m.escher-lehmann@bau-saar.de

 **fertiggargen sehn**



**Die perfekte Lösung
für Reihengaragen**

Werden mehrere Garagen benötigt, bietet Sehn mit den Reihengaragen die optimale Lösung. Sie sind platzsparend, schnell aufgebaut und haben ein sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis.

Baustoffwerk Sehn Fertiggargen GmbH & Co. KG
66386 St. Ingbert - Oststraße 63
Telefon: 06894 99830-0
www.fertiggargen-sehn.de

WIRTSCHAFT

ZUVERSICHT AUCH FÜR DAS BAUJAHR 2018

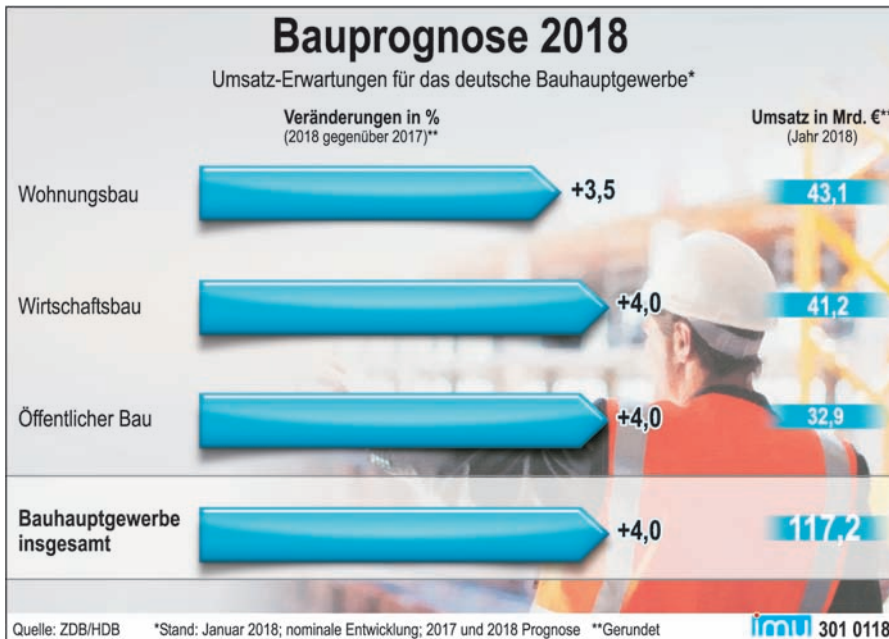
Bundesweites Umsatzwachstum von 4 % erwartet

Die Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehen mit Zuversicht in das Jahr 2018. Die Umsätze im Bauhauptgewerbe dürften deutschlandweit nominal um 4 % zulegen und auf gut 117 Mrd. Euro steigen. Im Wohnungsbau gehen die Bauspitzenverbände für 2018 von einem nominalen Umsatzplus von 3,5 % aus, die Zahl der fertiggestellten Wohnungen dürfte weiter auf etwa 320.000 Einheiten steigen. Im Wirtschaftsbau wird für das laufende Jahr ein nominales Umsatzwachstum von 4 % prognostiziert. Auch für den öffentlichen Bau wird im neuen Jahr ein Umsatzwachstum von nominal 4 % erwartet. Die Kommunen werden vom Kommunalinvestitionsförderungsfond profitieren, dessen Laufzeit bis 2020 verlängert und dessen Volumen auf 7 Mrd. Euro verdoppelt worden ist.

Die positive Baukonjunktur schlägt auch auf den Bauarbeitsmarkt durch. Bereits 2017 ist es gelungen, im Jahresdurchschnitt die Zahl der Erwerbstätigen im Bauhauptgewerbe um 3 % auf 805.000 zu steigern. Für das laufende Jahr gehen die Bauverbände von einem weiteren Beschäftigungsaufbau in der Größenordnung von nahezu 2 % auf 820.000 Erwerbstätige aus.

Saarland hinkt hinterher

Der bundesweite Bau-Boom kommt im Saarland kaum an. Die saarländische Bauwirtschaft hinkt bei der Anzahl der Beschäftigten, beim Umsatz und beim Auftragseingang hinter dem bundesweiten Wachstum hinterher. So erhöhte sich der Umsatz bei den saarländischen Bauunternehmen in den ersten 11 Monaten um 0,5 % auf rund 745 Mio. Euro, im Bund lag der Zugewinn bei rund 9,3 % (69,2 Mrd. Euro). Beim Auftragseingang lagen Bund und Land jedoch gleichauf. Der Wert der Aufträge zog jeweils um rund 5,1 % an (Saarland: 823 Mio. Euro, Bund 65,7 Mrd. Euro). Diese Werte beruhen jedoch nur auf Statistiken der Betriebe über 20 Beschäftigten; die kleinen



Unternehmen sind dabei – und das sind im Saarland die meisten – nicht mit erfasst. Viele große Unternehmen im Saarland generieren mittlerweile ihre Aufträge – zum Teil zu über 50 % - aus den benachbarten Bundesländern. Die saarländischen Ausbaugewerke entwickeln sich sehr positiv und haben gut zu tun. Eine Auslastung zu 100 % liegt jedoch in weiten Teilen nicht vor.

Zu einem Hemmnis hat sich mittlerweile der zunehmende Mangel an qualifiziertem Personal entwickelt. Die Anzahl der Mitarbeiter hat sich im Saarland im vergangenen Jahr bis einschließlich November um 0,9 % auf 5.060 erhöht.

GoBD: EINGABE AN DAS BMF

Das BMF hatte mit Schreiben vom 14.11.2014 die "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)" veröffentlicht, die seit 01.01.2015 gelten und von allen Unternehmen umgesetzt werden müssen.

Nun hat eine sog. 8er-Runde der Wirtschaftverbände das BMF aufgefordert, das BMF-Schreiben vom November 2014 an den technischen Fortschritt, die Rechtsprechung und an auftretende Praxisprobleme anzupassen sowie offene Fragen und Rechtsunsicherheiten zu klären.

Den Berichten einzelner Betriebe zufolge konzentrieren sich manche Betriebsprüfer gezielt auf die Prüfung der formellen Einhaltung der GoBD, die Einrichtung eines IKS und das Vorhandensein einer Verfahrensdokumentation, ohne dass vorher Mängel an der Finanzbuchhaltung aufgedeckt worden wären, die zu einer solch intensiven Prüfung der GoBD Anlass gäben. Sind die Vorgaben der GoBD nicht erfüllt, drohen diese Prüfer mit einer Schätzung.

Es wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass durch die GoBD neuer Kontrollbedarf und Begehrlichkeiten der Finanzverwaltung nach weiteren Daten generiert und den Unternehmen erhebliche administrative (Mehr-)Belastungen aufgebürdet wurden, welche bei den betroffenen Unternehmen signifikante (Mehr-)Kosten verursachen und letztlich in keinem Verhältnis zum eigentlichen Zweck, der Ermittlung der zu zahlenden Steuern, stehen.

**Weitere
bauwirtschaftliche Infos
unter
www.bau-saar.de**

TECHNIK

AKTUELLE INFORMATIONEN AUS DEM NORMENBEREICH

Der Normenausschuss Bauwesen hat für die Monate Dezember 2017 und Januar 2018 eine Besprechung neuer Normen und Normen-Entwürfen aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht u.a.

DIN 4102-17:2017-12

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 17: Schmelzpunkt von Mineralwolle – Dämmstoffen – Begriffe, Anforderungen und Prüfung

DIN 4109-1:2018-01

Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen

DIN 4109-2:2018-01

Schallschutz Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

DIN 18197:2018-01

Abdichten von Fugen in Beton mit Fugenbändern

DIN 18550-1:2018-01

Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen – Teil 1: Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 13914-1:2016-09 für Außenputze

DIN 18550-2:2018-01

Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen –

Teil 2: Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 13914-2:2016-09 für Innenputze

DIN EN 1504-10:2017-12

Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betonbauteilen, Definitionen, Anforderungen Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität – Teil 10: Anwendung von Produkten und Systemen auf der Baustelle und Qualitätsüberwachung der Ausführung; Deutsche Fassung EN 1504-10:2017

DIN EN 1015-11:2018-01 (Entwurf)

Prüfverfahren für Mörtel und Mauerwerk – Teil 11: Bestimmung der Biegezug- und Druckfestigkeit von Festmörtel; Deutsche und Englische Fassung prEN 1015-11:2017

DIN EN 12767:2017-12 (Entwurf)

Passive Sicherheit von Tragkonstruktionen für die Straßenausstattung – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche und Englische Fassung prEN 12767:2017

SOZIALPOLITIK

Mindestlöhne im Bau- und Ausbaugewerbe

Tarifbereich/Laufzeit	West		Ost	
	ML 1	ML 2	ML 1	ML 2
Baugewerbe ¹				
01.01.2018 – 28.02.2019	11,75	14,95	11,75	Entfallen
01.03. – 31.12.2019	12,20	15,20	12,20	
Malerhandwerk				
01.05.2017 – 30.04.2018	10,35	13,10	10,35	11,85
01.05.2018 – 30.04.2019	10,60	13,30	10,60	12,40
01.05.2019 – 30.04.2020	10,85	13,30	10,85	12,95
Dachdeckerhandwerk ¹				
01.01. – 31.12.2018	12,20	12,90	12,20	12,90
01.01.-31.12.2019	12,20	13,20	12,20	13,20
Gerüstbaugewerbe	11,00			
01.05.2017 – 30.04.2018				

¹ Rechtsverordnung wurde noch nicht erlassen

**DIE SCHIEDS- UND
SCHLICHTUNGSTELLE
DER SAARLÄNDISCHEN
BAUWIRTSCHAFT
UNTER WWW.BAU-SAAR.DE**

BBL Baumaschinen

BBL Baumaschinen GmbH

- ✓ 220 Mietkrane von 25 - 100 m Ausladung
- ✓ Kranmontagen bundesweit
- ✓ Krantransporte
- ✓ Kran-Umschlag-Lagerplatz
- ✓ Autokrane

BBL Mietservice

BBL Mietservice GmbH

- ✓ 250 Mietmaschinen
- ✓ 60 Miet-LKW's
- ✓ Winterdienst- und Landmaschinen
- ✓ All-In-Dienstleistungen
- ✓ Maschinisten
- ✓ Schwertransporte

BBL CRANES

BBL Cranes GmbH

- ✓ Produktion energieeffizienter transportoptimaler obendrehenden Turmdrehkrane
- ✓ Kranüberholungen
- ✓ Sachkundigenprüfungen
- ✓ Großer Schweißnachweis

PTS
Kran- & Maschinenbau

PTS GmbH

- ✓ Maschinenbau
- ✓ CNC Drehautomaten bis 1000 mm Ø
- ✓ Stahlbau
- ✓ Reparaturen Baggerlöffel etc.
- ✓ Großer Schweißnachweis
- ✓ Reparaturen Lackieranlage

BBL Gruppe

**Ihr Partner
für Dienstleistungen
an und mit
Baumaschinen**

■ BEKANNTMACHUNGEN

VERÄNDERUNGEN IN DER HANDWERKS- ROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate Dezember 2017 und Januar 2018 folgende Veränderungen bekannt:

Eintragungen und Löschungen in der Anlage A EINTRAGUNGEN

Shygrete Zymeri

Straßenbauer, Saarbrücker Straße 15, 66386 St. Ingbert

Color Ketter GmbH

Dachdecker, Am Pfeifferwald 66, 66386 St. Ingbert

A-H Bauservice UG (haftungsbeschränkt)

Maurer und Betonbauer, Straßenbauer

Heidestraße 49 c, 66839 Schmelz

Salvatore Rimasti

Dachdeckermeister, Gärtnerstraße 27, 66117 Saarbrücken

Ollmann GmbH & Co. KG

Stuckateur, Maler und Lackierer

Hausbacher Straße 85, 66663 Merzig

CRP Dachdesign UG (haftungsbeschränkt)

Zimmerer, Dachdecker, Dirminger Straße 24a, 66571 Eppelborn

Bethscheider Bedachungen UG (haftungsbeschränkt)

Dachdecker, Saarstraße 67, 66265 Heusweiler

LÖSCHUNGEN

Bernhard Leidner

Stuckateurmeister, Morgenstern 11, 66773 Schwalbach

Thomas Bullmann

Maler- und Lackierermeister, Alleestraße 71, 66802 Überherrn

Oliver Spanier

Maler- und Lackierermeister, Edenstraße 34, 66113 Saarbrücken

Karl Heinz Pauli

Maler und Lackierer, Bostalstraße 36, 66625 Nohfelden

Peter Ollmann

Stuckateurmeister, Hausbacher Straße 85, 66663 Merzig

Ockenfels Stuckateurbetrieb UG (haftungsbeschränkt)

Stuckateur, In der Acht 3 b, 66333 Völklingen

Karl-Heinz Math

Maurer und Betonbauer, Bonifatiusstraße 19, 66802 Überherrn

Alexander Martel

Stuckateur, Charlottenburger Straße 29, 66424 Homburg

Kreutz GmbH

Maler und Lackierer, St.-Annen-Straße 62, 66606 St. Wendel

Christian Bethscheider

Dachdeckermeister, Saarstraße 67, 66265 Heusweiler

Ausbau und Fassade UG (haftungsbeschränkt)

Stuckateur, Maler und Lackierer, Entenweg 7, 66701 Beckingen

Winkelmann und Thös GmbH - Übergang zur Industrie

Dachdecker, Am Grubenbahnhof 4, 66299 Friedrichsthal

Eintragungen und Löschungen in der Anlage B (Fliesen-, Platten- und Mosaikleger)

EINTRAGUNGEN

Magdalena Marta Zejmo

Im Junkerath 56, 66701 Beckingen

Janina Watolski

Heuduckstraße 90, 66117 Saarbrücken

SIV Saarbrücker Immobilien- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Grumbachtalweg 13, 66121 Saarbrücken

Marian Onofrei

Tunnelstraße 15, 66540 Neunkirchen

Andelko Lovric

Keltenweg 17, 66701 Beckingen

Marcin Kurczak

Hochstraße 124, 66115 Saarbrücken

Andrzej Holowczak

Ludweilerstraße 146, 66333 Völklingen

SBNL GmbH

Marktplatz 10, 66386 St. Ingbert

Jacqueline Adams

Hauptstraße 115, 66128 Saarbrücken

Benjamin Benner

In den Rothwiesen 9, 66459 Kirkel

Marius Christmann

Schaffhauser Straße 57, 66333 Völklingen

Markus Dreßler

In den Welkertswiesen 29 A, 66125 Saarbrücken

LÖSCHUNGEN

Hans Jürgen Trenez

Finkenweg 12, 66706 Perl

Bogdan-Ovidiu Severin

Pirminiusstraße 4, 66440 Blieskastel

Jens Scheid

Hauptstraße 124, 66287 Quierschied

New Design GmbH

Saarbrücker Straße 29, 66130 Saarbrücken

György Kabai

Hochwaldstraße 72, 66620 Nonnweiler

Krzysztof Juszcuk

Am Parkbad 10, 66787 Wadgassen

Florin Capatina

Stadionstraße 55, 66333 Völklingen

Hans-Ludwig Wilhelm

Kuchenbergstraße 4a, 66540 Neunkirchen

Hans-Jürgen Spanier

Edenstraße 40, 66113 Saarbrücken

Bianca Schneider

Mühlenstraße 14, 66540 Neunkirchen

Nikolaj Savin

Bei der Humesgrub 16, 66125 Saarbrücken

Markus Recktenwald

Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister

Blieskasteler Straße 9, 66606 St. Wendel

Alexander Raile

Trierer Straße 146 a, 66663 Merzig

Thomas Klein

Raumelstraße 10, 66636 Tholey

Mirosław Gawron

Hohenzollernstraße 95, 66333 Völklingen

Michael Ferdinand

Völklinger Straße 118, 66346 Püttlingen

Yüksel Dincay

In der Laabdell 2, 66386 St. Ingbert

Mehmet Bilge

Rötelkaul 5, 66640 Namborn

Arnaldo Bonfanti

Saarbrücker Straße 39, 66359 Bous

ARBEITSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Vermietung von Bauaufzügen - sozialkassenpflichtig?

Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 18.10.2017
Az: 10 AZR 327/16

Wie im Bauhauptgewerbe und im Dachdeckerhandwerk, so gibt es auch im Gerüstbauerhandwerk ein Sozialkassenverfahren.

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich nun mit einem Fall zu beschäftigen, in dem streitig war, ob ein Vermieter von Bauaufzügen auch an die SOKA-Gerüst Beiträge zahlen muss.

Das betroffene Unternehmen unter-

hält einen Betrieb, der mittels elektrischer Anlagen betriebene Bauaufzüge für Lasten-/ und Personen sowie Hubfahrzeuge vermietet und in geringem Maße verkauft. Die vermieteten Aufzüge werden teilweise von Mitarbeitern der Beklagten montiert und demontiert, wobei der Anteil an der Gesamtarbeitszeit bei ca. 6 % liegt.

Ein Unternehmen muss an die SOKA-Gerüst Beiträge zahlen, wenn es nach seiner durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung arbeitszeitlich überwiegend mit eigenem und fremden Material gewerblich Gerüste erstellt oder Gerüstmaterial bereitstellt. Das Bundesarbeitsgericht musste nun klären, inwieweit die Vermietung von Bauaufzügen darunter fällt.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil ausgeführt, dass das Erstel-

len von Gerüsten regelmäßig Montagetarbeiten voraussetzt. Dafür ist zumindest die Planung oder Konstruktion des Gerüsts und die Überwachung seines Aufbaus erforderlich. Unter den Begriff des Bereitstellens fällt auch die Vermietung des Gerüstmaterials. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass es sich bei Bauaufzügen nicht um Gerüste im Sinne des Tarifvertrags Gerüstbau handelt. Der Begriff Bauaufzug bezeichnet durchweg maschinell angetriebene Apparaturen, die der vertikalen Beförderung von Personen und Materialien dienen. Dagegen betrifft der Begriff Gerüst statische Konstruktionen für den Aufenthalt von Personen in erhöhter Position. Daher, so das Bundesarbeitsgericht in der Urteilsbegründung, sind Bauaufzüge begrifflich offenkundig kein Schutz- oder Traggerüst.

Das betroffene Unternehmen musste daher keine Beiträge an die SOKA-Gerüst zahlen.

2. Fristlose Kündigung wegen heimlicher Aufnahme eines Personalgesprächs

Hessisches Landesarbeitsgericht
Urteil vom 23.08.2017
Az: 6 Sa 137/17

Einem Mitarbeiter wurde vorgeworfen, dass er Kollegen beleidigt und verbal bedroht habe.

Es kam zu einem Personalgespräch zwischen dem Vorgesetzten, dem Betriebsrat und dem betroffenen Arbeitnehmer. Dieser zeichnete das Personalgespräch heimlich mit seinem Smartphone auf. Der Arbeitgeber erfuhr Monate danach von diesen heimlichen Aufzeichnungen und kündigte das Arbeitsverhältnis fristlos.

Zu Recht, wie das hessische Landesarbeitsgericht urteilte. Das heimliche Mitschneiden von Personalgesprächen verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Gesprächsteilnehmer. Durch dieses Verhalten hat der Kläger das Vertrauensverhältnis mit seinem Arbeitgeber nachhaltig zerrüttet. Der Arbeitgeber konnte daher das Arbeitsverhältnis, trotz einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren, fristlos kündigen. Der Arbeitnehmer hätte in jedem Falle darauf hinweisen müssen, dass die Aufnahmefunktion des Telefons in Funktion war.

3. Stuckarbeiten – Geltungsbereich der Baurarife

Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 20.09.2017
Az: 10 AZR 40/16



sparkasse.de

Weil die Sparkassen-
Finanzgruppe hilft,
Ihre Wunschimmobilie zu
finden und zu finanzieren.

Viele Angebote zuerst auf
s-immobilien.de

 Finanzgruppe

Sparkassen SaarLB LBS
SAARLAND Versicherungen

Im vom BAG zu entscheidenden Fall stritten die Arbeitsvertragsparteien über den Mindestlohn. Der Kläger war als Stuckateur in Vollzeit beschäftigt, erhielt allerdings lediglich den gesetzlichen Mindestlohn von damals 8,50 EURO. Er klagt gegen seinen Arbeitgeber auf Zahlung des deutlich höheren Bau-Mindestlohns 2.

Der Arbeitgeber vertrat die Auffassung, dass es sich bei seinem Betrieb nicht um einen Baubetrieb handele. Er behauptete, dass der zeitlich überwiegende Anteil der Arbeiten auf werkstattmäßige Herstellung von Stuckelementen, den Verkauf und die Anlieferung von maschinell hergestellten Stuckprofilen entfalle. Lediglich 10 % der Elemente seien auf Käuferwunsch „klassisch“ aus Gips und Zement angefertigt worden, 20 % zugekauft und 70 % der Stuckelemente in der Werkstatt auf Basis von Styroporkernen hergestellt worden.

Streitig war noch zwischen den Parteien, inwieweit der Kläger auf Baustellen Stuck-, Putz-, Gips bzw. Rabitzarbeiten erbrachte.

Für das Bundesarbeitsgericht war dies letztendlich nicht entscheidend.

Das Bundesarbeitsgericht hat in sei-

nem Urteil ausgeführt, dass die Herstellung von Stuckelementen auch dann handwerklich im Sinne der Bau-tarife erfolge, wenn in der Werkstatt eines Stuckateurbetriebs, in der insgesamt 5 Arbeitnehmer beschäftigt sind, eine numerisch gesteuerte Maschine zur Herstellung von Styroporkernen für Stuckelemente eingesetzt wird und diese anschließend aufwendig „händisch“ und auf Kundenwunsch noch speziell oberflächenbehandelt werden. Damit, so das Bundesarbeitsgericht weiter, sind die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Tarifvertrags Mindestlohn Bau erfüllt. Dem Kläger stand entsprechend ein Anspruch auf Zahlung des tarifvertraglichen Mindestlohns 2 zu.

4. Arbeitszeugnis – Streit über das Wort „selbstständig“

Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 29.11.2017

Az: 12 SA 936/16

Das LAG Düsseldorf hatte einen Fall zu beurteilen, in dem über die Formulierung in einem Arbeitszeugnis gestritten wurde. Die ehemalige Mitarbeiterin war Assistentin mit Sekretariatsauf-

gaben in einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei. Zu ihren Aufgaben gehörte die Unterstützung der Rechtsanwältin in allen organisatorischen und administrativen Aufgaben. Auch erledigte sie die Korrespondenz in englischer und deutscher Sprache. Des Weiteren kümmerte sie sich um Termine und Wiedervorlagen. Im Arbeitszeugnis wurde der Mitarbeiterin bescheinigt, dass sie stets sehr sorgfältig und zügig arbeite. Die Mitarbeiterin klagte nun auf Zeugnisberichtigung. Es sollte in diesem Satz das Wort „selbstständig“ hinzugefügt werden. Dies sei ein allgemeiner Zeugnisbrauch; das Fehlen des Attributs „selbstständig“ würde vom Leser negativ bewertet.

Diese Auffassung teilte das LAG Düsseldorf in seiner Entscheidung ausdrücklich nicht.

Das LAG hat geurteilt, dass es für ein Zeugnisbrauch erforderlich sei, dass die ausdrückliche Bescheinigung bestimmter Merkmale in einem bestimmten Berufskreis üblich sei. Dies sei bei einer Assistentin mit Sekretariatsaufgaben ausdrücklich nicht der Fall, weshalb auch kein Anspruch bestünde, in das Arbeitszeugnis das Wort „selbstständig“ aufzunehmen.

125 Jahre • Ihr Partner vor Ort

Wir ziehen um!!



Baustoff-Fachvertretungen
Saarland/Rheinland-Pfalz

**Sehr geehrte Geschäftspartner,
ab 26.02.2018 finden Sie uns an unserer neuen
Firmenadresse:**

**Hans-Wilhelmi-Straße 7
D-66386 St. Ingbert
Tel.: 06894/ 95 66 2 – 0
Fax: 06894/ 95 66 2 – 20
Email: info@gustav-koehl.de**



**Industriegebiet Rohrbach Süd II, direkt an der
Autobahn A6 (Abfahrt St. Ingbert-Mitte)
Zufahrt über Parallelstraße**

5. Befristetes Arbeitsverhältnis eines Fußballprofis

Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 16.01.2018
AZ: 7 AZR 312/16

In vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall, der auch in der Presse Wellen schlug, klagte ein Fußballprofi auf Fortführung seines Arbeitsverhältnisses. Der Spieler war seit 2009 in dem Verein beschäftigt. Im Juli 2012 wurde ein befristetes Arbeitsverhältnis zum 30.06.2014 abgeschlossen. Der Vertrag beinhaltete die Klausel, dass bei einer bestimmten Anzahl von Bundesligaspielen sich der Vertrag bis zum 30.06.2015 verlängere. Da der Spieler nicht entsprechend eingesetzt wurde, endete das Arbeitsverhältnis zum 30.06.2014.

Dagegen ging der Kläger vor. Er vertrat die Auffassung, dass die Befristung gegen gesetzliche Regelungen verstieße und ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Verein bestünde.

Dieser Auffassung folgte das Bundesarbeitsgericht nicht und erachtete die Befristung als wirksam. Die Befristung sei wegen der Eigenart der Arbeitsleistung gerechtfertigt. Im kommerzial-

isierten und öffentlichkeitsgeprägten Spitzenfußball würden vor allem vom Lizenzspieler, im Zusammenspiel mit der Mannschaft, sportliche Höchstleistungen erwartet und geschuldet. Diese könne ein Lizenzspieler nur für eine begrenzte Zeit erbringen. Dies sei eine Besonderheit, die in aller Regel ein berechtigtes Interesse an der Befristung des Arbeitsverhältnisses begründe. Die Befristung war deshalb nicht zu beanstanden.

6. Dienstwagenbesteuerung – Rabatt auf Listenpreis

Bundesfinanzhof
Urteil vom 13. September 2012
Az: VI R 51/11

In der Bauwirtschaft ist es nicht unüblich, dass Dienstwagen auch zur Privatnutzung überlassen werden. Die Besteuerung dieser Privatnutzung erfolgt entweder über die Fahrtenbuchmethode, was aufwendig ist, oder pauschal über die Ein-Prozent-Regelung. Dabei muss für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden. Darüber hinaus

ist auch die Entfernung zwischen Dienstsitz und privatem Wohnsitz zu versteuern.

Zur Zeit werden bei Neuwagenkäufen erhebliche Rabatte gewährt, die teilweise über 30 % des Bruttolistenpreises liegen. Aufgrund dieser Umstände kam erneut die Frage auf, ob ein Rabatt vom Listenpreis abgezogen werden kann und der geminderte Preis dann Bemessungsgrundlage für die Ein-Prozent-Regelung ist.

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung geurteilt, dass Rabatte den Brutto-Listenpreis, der Grundlage der Besteuerung ist, nicht mindern. Laut dem Gesetzeswortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG spricht nichts für den Abzug von marktüblichen Rabatten.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die Regelung auch verfassungsrechtlich unbedenklich. Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass für den Arbeitnehmer auch die Alternative bestünde, ein Fahrtenbuch zu führen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung auch bei der Anschaffung von Gebrauchtwagen, mit tatsächlich erheblich niedrigen Anschaffungskosten, zugrunde zu legen ist, weil nach Auffassung des Bundesfinanzhofs individuelle Umstände bei der Beschaffung unberücksichtigt bleiben. Evtl. könnte daher sogar eine Old- oder Youngtimer steuerrechtlich interessant sein.

VERTRAGSWESEN

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Risiko einer Änderung der anerkannten Regeln der Technik

Bundesgerichtshof
Urteil vom 13.11.2017
Az: VII ZR 65/14

Die vorliegende Entscheidung befasst sich damit, wie damit umzugehen ist, wenn sich zwischen Vertragsschluss und Abnahme die anerkannten Regeln der Technik ändern. Die Auftraggeberin (AG) erteilte im vorliegenden Fall auf Grundlage eines Angebots der Auftragnehmerin (AN), dem die VOB/B (2006) beigelegt war, den Auftrag zur Errichtung dreier Pultdachhallen in verzinkter Stahloptik. In der Gebäudebeschreibung war für die Hallen eine Schneelast von 80 kg/m² angegeben.



Sie kennen den Dreh zur **Mitarbeitermotivation** – wir zeigen Ihnen gern ein paar neue.

SIGNAL IDUNA hält eine große Auswahl an attraktiven Leistungen zur betrieblichen Versorgung für Sie bereit. Bieten Sie Ihren Mitarbeitern das bisschen „mehr“ – mit einer betrieblichen Altersversorgung, Krankenversicherung oder Unfallversicherung. Denn zufriedene Mitarbeiter sind Mitarbeiter, auf die Sie zu 100% zählen können. Informieren Sie sich jetzt!

Bezirksdirektion Salvatore Aicolino
Ursulinenstraße 39, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3798228
Mobil 0177 5240526
salvatore.aicolino@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Dies entsprach der DIN 1055-5 (1975) und der im Jahr 2006 erteilten Baugenehmigung. Nach den technischen Vorgaben der geänderten DIN 1055-5 (2005) war eine Schneelast von 139 kg/m² anzusetzen. Wenngleich die geänderte DIN-Norm vorab im Jahr 2005 im Weißdruck erschienen war, galten diese verschärften Anforderungen jedoch noch nicht für Bauvorhaben, die aufgrund einer vor dem 01.01.2007 beantragten Baugenehmigung errichtet wurde. Die AN errichtete die Hallen und nachdem das mit der Montage der vorgesehenen Fotovoltaikanlage auf dem Dach befasste Unternehmen wegen der Durchbiegung der Dachkonstruktion Bedenken angemeldet hatte, forderte die AG die AN zur Verstärkung der Dachkonstruktion auf. Dieser Aufforderung kam die AN jedoch nicht nach, vielmehr zeigte sie die Fertigstellung an und stellte ihre Schlussrechnung. Die AG verweigerte eine förmliche Abnahme und verlangt nunmehr im Rahmen eines Klageverfahrens von der beklagten AN Zahlung eines Vorschusses zur Mängelbeseitigung.

Der Bundesgerichtshof stellte zunächst klar, dass ein AN im Rahmen eines Vertrages, in den die VOB/B (2006) einbezogen ist, zum Zeitpunkt der Abnahme ein Bauwerk schulde, das der vereinbarten Beschaffenheit und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Maßgebend seien grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. Dies gelte im Regelfall

auch bei einer Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Zeitrahmen zwischen Vertragsschluss und Abnahme. In einem solchen Fall habe der AN den AG über die Änderung und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung zu informieren, es sei denn, diese seien dem AG bekannt oder ergeben sich ohne weiteres aus den Umständen. Für den AG bestehen dann zwei Optionen: Der AG kann zum einen die Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangen mit der Folge, dass ein aufwendigeres Verfahren zur Herstellung erforderlich werden kann, als im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von den Parteien vorgesehen. Der AN kann, soweit hierfür nicht von der Vergütungsvereinbarung erfasste Leistung erforderlich werden, im Regelfall eine Vergütungsanpassung nach § 1 Abs. 3 oder Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 oder Abs. 6 VOB/B verlangen. Der AG kann zum anderen von der Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik und damit von einer etwaigen Verteuerung des Bauvorhabens absehen.

2. Verlängert eine Mängelrüge per E-Mail die Verjährungsfrist für Mängelansprüche?

OLG Köln

Urteil vom 22.06.2016

Az: 16 U 145/15

In dem vorliegenden Fall beauftragt der Auftraggeber (AG) 2004 einen Auftragsnehmer (AN) mit der Erneue-

rung der Fenster eines Schulgebäudes. Unter Einbeziehung der VOB/B (2002) wurde eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren vereinbart. Nachdem die Arbeiten durch den AN ausgeführt und von dem AG am 03.08.2005 abgenommen wurden, wurden 2009 durch eine vom AG beauftragte Drittfirma Mängel an insgesamt 15 Fenstern festgestellt. Die von der Drittfirma erstellten Prüfprotokolle wurden seitens des AG am 09.06.2010 per E-Mail an den AN übermittelt, mit der Bitte die Fenster zu reparieren, da diese sich nur schwer öffnen ließen. Mit E-Mail vom 10.06.2010 lehnte der AN die geforderten Mängelbeseitigungen ab. Im Rahmen eines Klageverfahrens, verlangt der AG vom AN nunmehr die vom ihm aufgewendeten Selbstvornahmekosten in Höhe von 22.094,73 EURO. Der AN beantragt Klageabweisung und beruft sich hierbei auf zwischenzeitlich eingetretene Verjährung, da in der E-Mail vom 09.06.2011 kein Mängelbeseitigungsverlangen, sondern vielmehr die Neubeauftragung eines Reparaturauftrags zu sehen sei. Während das Landgericht der Klage statt gab, sah das Berufungsgericht die Sache anders. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist der Anspruch des AG noch nicht verjährt. Die 5-jährige Verjährungsfrist begann mit Abnahme des Werkes am 03.08.2005. Eine abweichende Vereinbarung wurde zwischen den Parteien nicht getroffen. Da der AG mittels E-Mail vom 09.06.2010 konkrete Mängel gerügt und vom AN im Rahmen der Nachbesserung repariert haben wollte, wurde

BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



GROSS-th-beton





Verwaltung

Dudweilerstraße 80
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de
www.gross-th-beton.de

eine neue Verjährungsfrist von 2 Jahren in Gang gesetzt. Da die E-Mail dem nach VOB/B geforderten Schriftformerfordernis entsprach, ist der Anspruch des AG auf Ersatz der Selbstvornahmekosten noch nicht verjährt gewesen.

3. Stillschweigend erfolgte Abnahme – und der Vertragsstrafenvorbehalt?

OLG Köln

Urteil vom 05.07.2017

Az: 16 U 138/15

In dem vorliegenden Fall wurden seitens des AN Restwerklohnansprüche in Höhe von 31.783,82 EURO gegen den Auftraggeber (AG) geltend gemacht. Der AG nahm eine Kürzung dieses Betrags um rund 4.100,00 EURO vor. Er ist der Ansicht, dass er einen Anspruch auf eine wirksam vereinbarte Vertragsstrafe aus dem geschlossenen VOB-Vertrag habe. Demgegenüber ist der AN der Ansicht, die Vertragsstrafe könne nicht verlangt werden, weil durch den AG kein Vertragsstrafenvorbehalt bei der Abnahme erklärt wurde. Während der AG einen Vorbehalt der Vertragsstrafe für nicht erforderlich halte, da die Abnahme nicht wie vertraglich vorgesehen in förmlicher Form erfolgte, vertritt der AN die Ansicht, die Abnahme sei wirksam stillschweigend erfolgt.

Das Oberlandesgericht Köln kam zu dem Ergebnis, dass der Vertragsstra-

fenanspruch des AG aufgrund eines fehlenden Vorbehalts bei der Abnahme verloren gegangen sei. Obwohl im Vertrag zwischen den Parteien eine förmliche Abnahme festgelegt wurde, kann das Verhalten der Parteien als stillschweigende Abnahme gewertet werden. Das Gericht stellt in seiner Entscheidung nochmals dar, dass auch bei einer stillschweigenden Abnahme ein Vertragsstrafenvorbehalt seitens des AG erfolgen muss, wenn dieser die Vertragsstrafe später noch geltend machen möchte. Im Ergebnis steht dem AN daher der volle Werklohn ohne Abzug einer Vertragsstrafe zu. Aus diesem Urteil wird deutlich, dass obwohl förmlich abzunehmen ist eine spätere Abnahme in abweichender Form grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Dies wäre nach geltender Rechtsprechung nur dann möglich, wenn die Vertragsparteien andere Abnahmeformen im Vorhinein vollständig ausschließen.

4. Vertrag nichtig, wenn Parteien erst nachträglich eine „Ohne-Rechnung-Abrede“ treffen?

OLG Köln

Urteil vom 18.10.2017

Az: 12 U 115/16

In dem vorliegenden Fall hat sich das OLG Hamm mit der Wirksamkeit eines Architektenvertrages beschäftigt, bei dem die Parteien erst nachträglich und

in Bezug auf einen Teil des Architektenhonorars eine „Ohne-Rechnung-Abrede“ getroffen haben.

Der Bauherr beauftragte den Architekten mündlich mit Architektenleistungen. Er zahlte ihm 5000,00 EURO in bar und ohne Rechnung. Dieser Betrag wurde auch später nicht in die Schlussrechnung aufgenommen. Nach der Durchführung der Arbeiten am Gebäude rügte der Bauherr Mängel. Er nimmt nunmehr den Architekten auf Schadenersatz wegen fehlerhafter Architektenleistung in Anspruch.

Das Gericht weist die Klage des Bauherrn wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ab. Der Architektenvertrag war gemäß § 134 BGB nichtig, da die Parteien mit der Barzahlung gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verstoßen haben. § 1 Abs. 2 Nr. 2 enthält das Verbot zum Abschluss eines Werkvertrages, wenn dessen Regelungen dazu dienen, dass eine Vertragspartei als Steuerpflichtige ihre steuerlichen Pflichten nicht erfüllt. Verstößt der Unternehmer, in diesem Fall hier der Architekt, vorsätzlich hiergegen und kennt der Besteller den Verstoß und nutzt ihn bewusst zum eigenen Vorteil aus, ist der Vertrag nichtig. Bei der Entlohnung eines Selbstständigen ohne Rechnungsstellung liegt regelmäßig ein Verstoß des Unternehmers gegen die im Einkommens- und Umsatzsteuerrechts normierten Erklärungs-, Anmelde- und Rechnungsstellungspflichten vor. In diesem Fall hat der Architekt verbotene Schwarzarbeit geleistet und dem Bauherrn war bewusst, dass für den in bar gezahlten Betrag keine Umsatzsteuer entrichtet werden sollte. Dies reichte aus um zur Nichtigkeit des Vertrages zu führen. Unerheblich ist hierbei, ob ein ursprünglich wirksam geschlossener Vertrag durch eine nachträgliche, einen Teil des Honorars betreffende „Ohne-Rechnung-Abrede“ umgestaltet wurde. Auch in einem solchen Fall der nachträglichen Vereinbarung ist der Vertrag nichtig. Die Entscheidung zeigt wieder, welche drastische Folgen eine Ohne-Rechnung-Abrede hat.

5. Überlange Bindefrist?

Oberlandesgericht Brandenburg

Urteil vom 10.08.2017

Az: 12 U 173/15

Das Oberlandesgericht befasste sich im Rahmen dieser Entscheidung mit der Frage, wann eine überlange Bindefrist



Zählen Sie auf uns!

Alle **52** saarländischen Kommunen gehören zu unserem Zweckverband. Wir entsorgen und verwerten die Abfälle von rund **1.000.000** Menschen. In **140** Kläranlagen reinigen wir die saarländischen Abwässer und erreichen so eine stete Verbesserung der Gewässergüte. **500** Menschen arbeiten beim EVS, z. B. in Abfallanlagen und Kläranlagen, in der Qualitätskontrolle, im Kundendienst und in der Nachsorge stillgelegter Anlagen – für **1** Ziel: Die Umwelt zu schützen und lebenswert zu erhalten.



www.evs.de

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.



vorliegt und wie damit umzugehen ist. Ein öffentlicher Auftraggeber (AG) sieht in seinen Vergabeunterlagen eine Zuschlagsfrist von insgesamt 84 Tagen vor. Im Rahmen eines offenen Verfahrens schrieb er Fliesenlegerarbeiten aus. Bieter A legte im Rahmen dieses Verfahrens das günstigste Angebot vor, teilte jedoch in der Zwischenzeit noch vor Erteilung des Zuschlags mit, dass er den Auftrag teilweise nicht mehr ausführen könne. Dennoch erteilte der AG den Zuschlag 82 Tage nach Angebotsabgabe an A. Während A den Ausführungsbeginn der Arbeiten verweigerte, sprach der AG eine Kündigung aus und verlangt im Rahmen eines Klageverfahrens Schadenersatz von A für die Kosten der Ersatzvornahme.

Das brandenburgische Oberlandesgericht verneinte einen solchen Anspruch, da zwischen den Parteien kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei. Es begründet diese Entscheidung damit, dass eine Bindefrist von 84 Kalendertagen gegen die Regelungen der VOB/A verstoße. Gründe, warum die maximale Bindefrist von 30 Tagen in diesem Fall ausnahmsweise verlängert werden sollte, wurden seitens des AG nicht vorgetragen. Damit konnte der AG nach Ablauf von 30 Tagen den Zuschlag nicht mehr wirksam an den AN erteilen, so dass kein wirksamer Vertrags zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Es besteht damit auch kein Anspruch des AG gegen den AN auf Schadenersatz.

6. Wirksamkeit der Aufhebung des Vergabeverfahrens bei unzutreffender Kostenschätzung

VK Bund

Beschluss vom 14.08.2017

Az: VK 1-75/17

Ein öffentlicher Auftraggeber (AG) schreibt im Rahmen eines europaweiten offenen Vergabeverfahrens Bauleistungen aus. Die internen Vergabeunterlagen des AG enthielten hinsichtlich der Kostenschätzung nur eine Tabelle mit der Bezeichnung „Kostenprognoseermittlung der Einheitspreise Fenster“. Nach Öffnung der Angebote war das Angebot des Bieters A und der jetzigen Antragstellerin mit deutlichem Abstand zu ihren Mitbewerbern das Preisgünstigste. Allerdings waren die Angebotspreise aller Bieter deutlich über den von der AG geschätzten Kosten. Nachdem die AG Aufklärungsgespräche führte, hob sie das Vergabeverfahren im Ergebnis gänzlich auf.

Begründet wurde dies damit, dass nach Prüfung und Wertung der Angebote die genehmigten Haushaltsmittel nicht ausreichend seien. Dies teilte die AG den Bietern mit, woraufhin Bieter A die Aufhebungsentscheidung rügte. Da der AG der Rüge nicht abhalf, zog Bieter A vor die Vergabekammer.

Diese stellte zunächst klar, dass die Aufhebung im Ergebnis wirksam sei. Hierzu führte sie aus, dass ein AG im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens keinem Kontrahierungszwang unterliege. Insbesondere sei er nicht gezwungen einen ausgeschriebenen Auftrag auch zu erteilen und die Vergabe mit einem Zuschlag zu beenden. Damit eine Aufhebung des Vergabeverfahrens als unwirksam eingestuft werden könne, müssten bestimmte Voraussetzungen gegeben sein. Nach ständiger Rechtsprechung darf entweder ein sachlich gerechtfertigter Grund nicht vorhanden sein oder die Aufhebung muss eine sogenannte „Scheinaufhebung“ darstellen, um einen bestimmten Bieter zu diskriminieren. Da in diesem Fall ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, der darin besteht, dass die genehmigten Haushaltsmittel nicht ausreichend



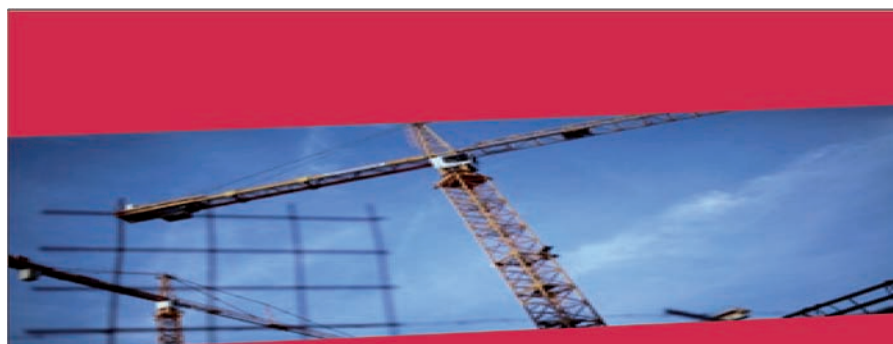
Foto: fotolia@M. Schuppich

sein, kann von einer unwirksamen Aufhebung nicht ausgegangen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber eine unzutreffende Kostenschätzung durchgeführt hat. Das Gericht stellte gleichzeitig klar, dass mit der Wirksamkeit der Aufhebung diese nicht zwingend rechtmäßig erfolgt sein muss. Im vorliegenden Fall sei diese nämlich rechtswidrig erfolgt, da die gesetzlichen Vorgaben des Aufhebungsverfahrens nicht eingehalten wurden. Indem die AG den Finanzierungsbedarf unzutreffend ermittelt habe, sei ihr der Aufhebungsgrund auch zuzurechnen.

SAARLÄNDISCHE BAUFAMILIE WÄCHST WEITER

Seit Jahresbeginn sind folgende Unternehmen Mitglied im AGV Bau Saar geworden:

- Tiefbau-BetonG, Michael Groß, Wadern
- Yannik Eisenhuth, Zimmerei – Dacharbeiten, Kirkel
- Z-Bau Bauunternehmung GmbH, Friedrichsthal



IMMER AN IHRER SEITE

KOMPETENTE BERATUNG FÜR DAS BAUGEWERBE

IRIDIOS
VERSICHERUNGSMAKLER

UNTERE BLIESSTR. 13-15 • D-66538 NEUNKIRCHEN
TELEFON +49 (0) 6821 90 60 78-0 • INFO@IRIDIOS.COM



**AM BAU IST
RICHTIG WAS LOS!**

**KOMM ZU UNS -
WIR BRAUCHEN
DICH!**

**INFOTAG „AZUBI AM BAU“
FREITAG, 4. MAI 2018, 09.00 - 12.00 UHR
AUSBILDUNGSZENTRUM BAU
SAARBRÜCKEN-SCHAFBRÜCKE**

FOTOSHOOTING IM AUSBILDUNGSZENTRUM ZUR AZUBI-KAMPAGNE 2018



Weitere Infos:
www.azubi-am-bau.com



Fotos: Wolfgang Staudt/AZ AGV Bau Saar



RUNDUM GELUNGEN: MEISTERHAFT-TAG 2018

Der 8. Meisterhaft-Tag am 18. Januar war in diesem Jahr rundum gelungen.

Hauptgeschäftsführer Claus Weyers freute sich, von den 172 Betrieben, die sich an der Kampagne beteiligen, rund 70 Teilnehmer zur Jahresauftaktveranstaltung begrüßen zu können. Die Beteiligung sei prozentual nach wie vor eine der höchsten in Deutschland gemessen an den teilnahmeberechtigten Betrieben.

Stolz zeigte sich Weyers auch, dass allein im vergangenen Jahr sechs neue Mitglieder der Kampagne beigetreten sind. Fünf Betriebe hätten 2017 die 4-Sterne- und ein Betrieb die 5-Sterne-Auszeichnung erhalten. Als jüngsten 4-Sterne-Betrieb zeichnete er die Stefan Noss Bauunternehmung aus St. Wendel aus.



PR-KAMPAGNE – RESÜMEE UND AUSBLICKE

„Das Jahr 2017 war im Rahmen der Meisterhaft-Kampagne ein sehr umtriebigen. Galt es doch zunächst 156 Betriebe zu re-zertifizieren, selbst ein Audit der ZertBau zu absolvieren und pünktlich zum Bauauftakt den Meisterhaft-Guide herauszubringen. Darüber hinaus sei es dem AGV Bau Saar gelungen, die KdW-Förderung für seine Betriebe zu erhalten und selbst als Fortbildungsträger anerkannt zu werden“, so Kirsten Schilt, Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Verantwortliche für die



Meisterhaft-Kampagne zum Auftakt ihrer Vortrags.

Für 2018 sei erneut eine crossmediale Kampagne geplant, bei der im Zentrum wieder der Meisterhaft-Guide mit einer Auflage von 80.000 Exemplaren steht. Um die teilnehmenden Betriebe bei ihren Marketingaktionen zu unterstützen, habe sich der AGV Bau Saar mit weiteren Verbänden zusammengeschlossen und biete ab April eine Meisterhaft-Toolbox an. Diese Toolbox bestehe aus individualisierbaren Produkten wie Flaggen, Baustellenplanen, Formularen wie Rapportzettel, Textilien u.v.m. Ziel sei es, so Schilt abschließend, den Betrieben ein Werkzeug anzubieten, mit dem Marketing Spaß mache und Erfolg bringe, denn „.. der einzige Fehler, den Sie machen können ist ... wenn Sie nichts machen“.

MODERNE PERSONALFÜHRUNG UND VERTRIEB

Dipl.-Kfm. Heiko Banaszak trat an diesem Tag gleich zwei Mal auf die Bühne und brachte den Teilnehmern die Themen „Moderne Personalführung im Bauumfeld: Warum es nicht mehr so geht wie früher“ und „Verkauf von Bauleistungen: Wie verkaufe ich etwas, was man erst hinterher anfassen kann“ provokant, schwungvoll und eindrücklich nahe. Im Zuge des Fachkräftemangel sei es heute wichtiger denn je, eine gute



Kommunikationsbasis mit seinen Mitarbeitern zu pflegen, diese mitzunehmen und durch zusätzliche Anreize an das Unternehmen zu binden. Gleiches gelte auch für die Kunden und den Verkauf von Bauleistungen.

VERSTECKTE POTENZIALE



Sandra Katmann vom gral Beraterteam zeigte den Teilnehmern die Möglichkeiten auf, versteckte Potenziale im Unternehmen aufzufinden und diese zu mobilisieren. Letztlich seien es die Menschen, die ein Unternehmen erfolgreich machten. Daher sei es wichtig, das eigene Unternehmen einer Potenzialanalyse zu unterziehen, um den Ist- und Soll-Zustand zu ermitteln, Potenziale zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu planen.



**MEISTERHAFT-BETRIEBE
IM SAARLAND**

3-Sterne-Betriebe: 67
4-Sterne-Betriebe: 52
5-Sterne-Betriebe: 52



 **STUCK • PUTZ • TROCKENBAU**

**47. FACHSEMINAR
AM BOSTALSEE**

Das neu-eröffnete Hotel „Seezeit-Lodge“ am Bostalsee war Veranstaltungsort für das 47. Fachseminar der Landesinnung Saar Stuck – Putz – Trockenbau: In ansprechendem Ambiente konnte der stv. Landesinnungsmeister Tim Braun die saarländischen Stuckateure und einige Malerkollegen zur Traditionsveranstaltung begrüßen. Im Hinblick auf den Klimawandel und die Bedeutung des Umweltschutzes ging der Referent im ersten Vortrag auf die Wichtigkeit energieeffizienter Häuser ein und zeigte auf, welche Gestaltungsmöglichkeiten hier möglich sind. Weitere Themen waren die Kreativtechniken und Trend-Möglichkeiten der Innenraumgestaltung, die Möglichkeiten des Stahlleichtbaus sowie Verfahren zur außenliegenden Wandheizung im WDVS.

Ein absolutes Muss für die Stuckateure war der nächste Beitrag: Frau RAin Martina Escher-Lehmann informierte über das seit dem 01.01.2018 geltende neue Bauvertragsrecht und welche direkte Änderungen und Handlungsnotwendigkeiten daraus resultieren.

Am Samstagvormittag wurden die Teilnehmer über interessante Neuerungen im Steuerrecht für Handwerker informiert.



**Baustromprodukte
direkt vom Hersteller**

www.jakob-kabel.de



- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen

Jakob-Kabel GmbH
Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de



SEMINAR ZUM NEUEN BAU- VERTRAGSRECHT

Wie wichtig die Änderungen und Neuregelungen im neuen Bauvertragsrecht, das zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist, sind, war den Mitgliedern der Landesfachgruppe Hochbau bewusst – das Fortbildungsseminar der Landesfachgruppe am 02.02.2018 war mehr als gut besucht.



Frau Rechtsanwältin Martina Escher-Lehmann, zuständig beim AGV Bau Saar für das Bau- und Vergaberecht führte die Teilnehmer fachkundig und kurzweilig in die Feinheiten der neuen gesetzlichen Regelungen ein. Neben positiven Entwicklungen, wie die Neuregelung der Ein- und Ausbaurkosten mussten auch, für die betriebliche Praxis unschöne, Neuregelungen zur Abnahme und insbesondere zum einseitigen Anordnungsrecht des Bauherrn besprochen werden. Manche Neuregelungen des Gesetzgebers, wie z.B. die Unterscheidung zwischen Verbraucherbaupflichten und Bauverträgen mit Verbrauchern, sorgten bei den Teilnehmern teilweise für Schmunzeln.

Anhand von Beispielen aus der Praxis und Musterschreiben zeigte Rechtsanwältin Escher-Lehmann auf, wie mit den Neuregelungen in der betrieblichen Praxis umgegangen werden sollte.

Wie wichtig und teilweise komplex die Neuregelungen sind, zeigten letztendlich auch die regen Diskussionen der Mitglieder der Landesfachgruppe.



MAGAZIN

KOMMENTAR ZUM GWB-VERGABE- RECHT

Kulartz / Kus/ Portz/Prieß, 4. Auflage 2016, 1380 Seiten, Hardcover, ISBN-978-3-8041-5462-9, 149 EURO, Werner Verlag,

Die §§ 97 ff. GWB werden durch die größte Vergaberechtsreform seit 10 Jahren, die im April 2016 in Kraft tritt, umfassend geändert und erweitert. Statt mit bisher 42 sieht sich der Anwender im GWB-Vergaberecht nun mit 90 Paragraphen konfrontiert. Die Autoren erläutern auf Grundlage ihrer langjährigen Erfahrung im Vergaberecht als Anwalt, Richter oder in der Verwaltung die neuen Regelungen ausführlich und praxisnah. Sie zeigen auf, wo sich Änderungen ergeben und wie diese in der Praxis umzusetzen sind.

Neuerungen und Erweiterungen durch die Reform gibt es u.a. in den Bereichen:

Eignung, Wertung der Angebote, Compliance, Elektronische Vergabe, Vergabe von Konzessionen



Foto: fotolia@fotomek



Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

Turmdrehkrane
Baumaschinen
Container
Betonschalungssysteme
Baugeräte

Mobile Brech- u. Siebanlagen
Mischtechnik
Reifenwaschanlagen

Starke Partner ♦ Starker Service

HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ www.hsb-baumaschinen.de ♦ info@hsb-baumaschinen.de
Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80



HANDELS- UND
SERVICEGESSELLSCHAFT FÜR
BAUMASCHINEN MBH



LUX S.à.r.l.



Hart arbeiten und
trotzdem gut aussehen.

WIR MANAGEN DAS

MEWA AG & Co. Vertrieb OHG
Otto-Hahn-Straße 11 · 63110 Rodgau
Telefon 06106 698-451 · Telefax 06106 698-454
E-Mail: handwerk@mewa.de · www.mewa.de
mewa.de/ist-stylisch

BERUFSKLEIDUNG IM FULL-SERVICE

Mit gewarteter Warnschutzkleidung gut sichtbar durch den Winter

Wer bei Nacht, in der Dämmerung oder bei schlechten Sichtverhältnissen draußen arbeitet, trägt am besten gut sichtbare Arbeitskleidung. Für die winterkalten Monate bietet Textildienstleister MEWA – ein Kooperationspartner des AGV Bau Saar – Wetterschutzkleidung mit Warnschutz an. Damit sind Mitarbeiter im Winter ideal geschützt und gleichzeitig gut erkennbar.

Die Kleidung wird über der täglichen Arbeitskleidung getragen und lässt sich je nach Wetter und Temperatur unterschiedlich miteinander kombinieren. Das flexible Bekleidungssystem besteht aus fünf Einzelteilen, die miteinander kombiniert werden können. Den Oberkörper schützen eine fluoreszierende Außenjacke in Orangerot, eine mit Reißverschluss einzippbare Laminatjacke und eine marineblaue Fleecejacke. Je nach Bedarf ist man so entweder vor Regen, vor Wind, vor Kälte – oder vor allem gleichzeitig geschützt. Auch die Überziehlathose wird kurzerhand vom Regen- zum Kälteschutz: durch Einzippen der Thermo-hose mit Reißverschluss.

Schutz zu Sonderkonditionen

Die Warnschutzkleidung gibt es bei MEWA im komfortablen Mietsystem und zu besten Konditionen für Mitglieder: Ein Rahmenvertrag mit MEWA garantiert ihnen fünf Prozent Preisvorteil gegenüber den Normalpreisen. Neben Beratung, Ausstattung des Teams, Abholen und Waschen der Kleidung sowie das Anliefern zu vereinbarten Terminen gehört auch ihre Prüfung auf Funktionstüchtigkeit vor Auslieferung dazu. „Verschmutztes Gewebe und auch abgenutzte Reflexstreifen setzen die Erkennbarkeit und damit die Sicherheit der Kleidung herab. Umso wichtiger ist es, dass Warnschutzkleidung regelmäßig geprüft wird. Wir übernehmen das im Rahmen des Service-Vertrags“, erklärt Horst Hübler, Fachberater Verbände bei MEWA.

Kontakt: MEWA Textil-Service AG & Co. Rodgau, Otto-Hahn-Straße 11, 63110 Rodgau, Tel: 06106 6 98 - 451, Fax: 06106 6 98 - 477, E-Mail: handwerk@mewa.de



Die Warnschutzkleidung gibt es bei MEWA im komfortablen Mietsystem und zu besten Konditionen für Mitglieder: Ein Rahmenvertrag mit MEWA garantiert ihnen fünf Prozent Preisvorteil gegenüber den Normalpreisen.

MEWA Multiwear: Das flexible Bekleidungssystem besteht aus fünf Einzelteilen, die miteinander kombiniert werden können.

ABNAHME VON BAULEISTUNGEN BAND 1 UND 2

von Gunter Hankammer, 5. aktualisierte und erweiterte Auflage 2017, Gebunden, 477 Seiten, 350 Abbildungen, 65 Tabellen, je 59,00 EURO, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, www.rudolf-mueller.de

Mit der 5. Auflage erscheint die Abnahme von Bauleistungen erstmals in zwei Bänden

Abnahme von Bauleistungen – Band 1

ISBN 978-3-481-03664-5

behandelt die rechtlichen sowie technischen Grundlagen der Abnahme und ermöglicht eine fachgerechte Beurteilung der erbrachten Bauleistungen in den Bereichen Rohbau, Dach und Fassade.

Das Buch berücksichtigt die VOB 2016 sowie die Novellierungen zahlreicher Normen und Regelwerke. Im Mittelpunkt stehen viele neue Beispiele aus Beanstandungsgruppen, die in der Abnahmepaxis aktuell verstärkt auftreten. Hinweise auf zu berücksichtigende Regelwerke dienen der systematischen Beurteilung der Beanstandungen. Ausführliche Checklisten erleichtern die Durchführung einer Abnahme.

Abnahme von Bauleistungen – Band 2

ISBN 978-3-481-03666-9

ermöglicht eine fachgerechte Beurteilung der erbrachten Bauleistungen in den Bereichen Innenausbau und Haustechnik und behandelt die zur Abnahme notwendigen Messinstrumenten und –verfahren.

Das Buch stellt typische Fehler und Mängel bei der Durchführung von Baumaßnahmen in den Mittelpunkt. Das frühzeitige Erkennen dieser Fehler und Mängel hilft, Streitigkeiten und mögliche spätere Schäden an Bauwerken zu vermeiden. Mit zahlreichen Beispielen in Wort und Bild, Gerichtsurteilen und Verweisen auf Regelwerke und Fachliteratur werden in diesem Buch den mit der Abnahme von Bauleistungen Beauftragten praktische Entscheidungshilfen gegeben.

KOMMENTAR ZUM NEUEN BAUVER- TRAGSRECHT

von Prof. Dr. Werner Langen/Dr. Andreas Berger/ Prof. Dr. Barbara Dauer-Lieb, 1. Auflage 2018, 528 Seiten, gebunden Werner Verlag, je 98,00 EURO, Werner-Verlag, Fax: 02631-801-2223, www.wolterskluwer.de

Das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts wurde am 31.3.2017 verabschiedet und ist zum 1.1.2018 in Kraft getreten. Für alle Planungs- und Baubeteiligten, Baujuristen, Behörden,

Verbände, Richter und Wissenschaftler sind Kenntnisse der tiefgreifenden Änderungen durch das neue Gesetz und deren Auswirkungen auf die Rechtsanwendung unverzichtbar.

Die wichtigsten Themen im Überblick:

Neuregelung Abschlagszahlungen; erstmalige gesetzliche Regelung zur Kündigung des Werkvertrages aus wichtigem Grund; Definition des Bauvertrages; einseitiges Anordnungsrecht des Bestellers bzgl. geänderter und zusätzlicher Leistungen; Vergütungsanpassung bei entsprechenden Anordnungen des Bestellers; Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme durch den Besteller; Schriftform der Kündigung; gesetzliche Regelungen zum Architekten- und Ingenieurvertrag; Sonderregeln für den Verbraucherbauvertrag; Sonderregeln für den Bauträgervertrag

Die Autoren, alle mit langjähriger Erfahrung im Bauvertragsrecht, erläutern Inhalt und Bedeutung der neuen Vorschriften sowie deren Auswirkungen auf VOB/B-Bauverträge.

ERFOLGREICH SANIEREN – NORMATIV ODER SACHVERSTÄNDIG?

Herausgeber: BuFAS e.V., 1. Auflage, 264 Seiten, A5, broschiert, ISBN: 978-3-410-28053-8, Buch: 50 EURO e-Kombi 65 EURO, www.beuth.de, Fax: 030/2601-1724

Unter dem Motto „Erfolgreich sanieren – normativ oder sachverständig?“ fanden vom 2. bis zum 4. November die 28. Hanseatischen Sanierungstage des Bundesverbandes Feuchte & Altbausanierung im Ostseebad Heringsdorf auf Usedom statt.

Die Tagung bietet einen geeigneten Raum um normative Vorgaben und Praxiserkenntnisse kritisch gegenüberzustellen und wertvolle Hilfestellung für die eigene sachverständige Ingenieur Tätigkeit zu vermitteln:

Im Tagungsband werden dem Leser die gehaltenen Vorträge der folgenden Sektionen bereitgestellt:

Bauen und Bau im Bestand, Beginn eines Monitorings, Holzbau/Holzschutz, Forschung / Regelwerke, Hohlraumdämmung, Nachwuchs-Innovationspreis Bauwerkserhaltung, Baurecht, Innendämmung

BRANDSCHUTZ AUF EINEN BLICK NACH EUROCODES UND DIN 4102

Tafeln für die brandschutztechnische Bemessung von Bauteilen der Feuerwiderstandsdauer von 30 bis 240 Minuten, von Prof. Dr.-Ing. Nabil A. Fouad, Dipl.-Ing. Merkwewitsch, Dr.-Ing. Astrid Schwedler, 3. vollständig überarbeitete Auflage, 268 Seiten, 24 x 17,0 broschiert, 52 EURO, ISBN-978-3-410-24987-0, www.beuth.de

Die brandschutztechnischen Anforde-

rungen an die Brennbarkeit der Baustoffe und die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile sind in der Normenreihe DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ festgelegt. Mit der Einführung der europäisch harmonisierten Normen zur brandschutztechnischen Bemessung von Bauteilen – den Teilen 1 und 2 der Eurocodes 1 bis 6 mit deren Nationalen Anwendungsdokumenten – wurde es notwendig den Teil 4 der DIN 4102 vollständig zu überarbeiten.

Aus dem Inhalt:

Teil 1: Grundlagen

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen sowie deren Klassifizierung - Grundlagen zur Bemessung

Teil 2: Brandschutzbemessung der Bauteile

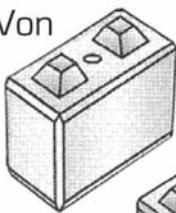
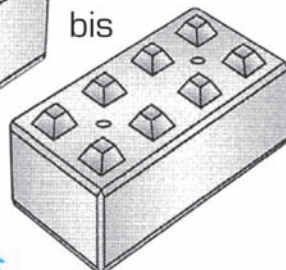
Balken - Decken – Dächer – Stützen und tragende Pfeiler – Zugglieder – Brandwände – Wände – raumabschließend, tragend und nichttragend – Wände – nichtraumabschließend tragend

Verbindungen von Holzbauteilen – Sonderbauteile


Die DIN 4102-4:2016-05 enthält, katalogartig geordnet, die Ergebnisse von Brandprüfungen an Brandstoffen, Bauteilen und Bauarten. Durch die Zuordnung zu den Baustoffklassen nach DIN 4102-1 beziehungsweise in der Feuerwiderstandsklasse der anderen Teile der Reihe DIN 4102 sind weitere Brandprüfungen für den bauaufsichtlich geforderten Nachweis der Brauchbarkeit nicht erforderlich.



Ihr Betonblock-Lieferant
an der Saar!

Von  bis 

Für uns
sind Mauern
kein Hindernis!



SaarBetonBlock GmbH
Russenweg
66292 Riegelsberg
Tel.: 06806/49 49 022
Fax: 06806/49 49 023
info@saarbetonblock.de
www.saarbetonblock.de

REGENERATIVE PAUSEN- GESTALTUNG

Kleine Pausen richtig nutzen

Die einen blicken ihnen sehnsüchtig entgegen, die anderen lassen sie aus Zeitmangel gerne mal ausfallen: Arbeitspausen sind fester Bestandteil unseres Berufslebens und somit auch im Gesetz verankert. Nicht ohne Grund – schließlich stellen sie eine wichtige Regenerationsquelle im Arbeitsalltag dar und fördern unsere Leistungsfähigkeit.

GESUNDHEIT

Arbeitspausen dienen nicht nur der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, sondern helfen uns auch, die Leistungsfähigkeit und die Motivation zu steigern. Viele Beschäftigte geben an, dass sie die Pausen häufig ausfallen lassen, etwa weil sie gerade nicht in den Arbeitsablauf passen oder das Arbeitsaufkommen zu groß ist. Insbesondere dort, wo die psychische Belastung am Arbeitsplatz sehr hoch ist, kommt es infolgedessen zu einer hohen Anzahl an wenig erholtten Beschäftigten. Denn gerade diejenigen, die eine Pause am nötigsten hätten, lassen sie dann einfach weg.

Die gesetzlichen Bestimmungen

Das Bundesurlaubsgesetz und das Arbeitszeitgesetz halten für Berufstätige die Rahmenbedingungen für die Erholung fest. Eine mindestens 30-minütige Pause soll spätestens nach sechs Stunden ununterbrochener Tätigkeit erfolgen. Arbeitet ein Mitarbeiter länger als neun Stunden am Tag, ist eine Pause von mindestens 45 Minuten einzulegen. Die Pausen dürfen generell gestückelt werden: Statt einer langen können zwei oder drei kürzere Unterbrechungen eingelegt werden. Je später die Pause im Laufe des Arbeitstages genommen wird, desto größer ist allerdings der Erholungsbedarf, der kompensiert werden muss. Studien zufolge sind die physischen und psychischen Belastungen geringer, wenn die Mittagspause um zwei Kurzpausen ergänzt wird – eine kurze Frühstückspause sowie eine Kaffeepause am Nachmittag.

Das Dilemma zwischen Stress und Regeneration

Wer aufgrund eines erhöhten Arbeitsaufkommens seine Pausenzeiten ein-

fach ignoriert, gerät schnell in eine Zwickmühle: Der Stress wird größer – und mit ihm wächst die Lust auf Süßes und Fettiges, wie z. B. Schokolade, Kuchen oder Fastfood. Die so zugeführten Kalorien werden meist unachtsam nebenbei gegessen und können nur in den wenigsten Berufen anschließend wieder verbraucht werden. Die fehlende Achtsamkeit beim Essen führt dazu, dass man automatisch mehr und schneller isst – Figurprobleme und Unwohlsein sind die Folge. Der Mangel an Bewegung und ständiges Sitzen wirken sich zusätzlich negativ auf die Verdauungsorgane aus. Im Stress ist Verdauung gerade nicht gefragt und so bekommen uns manche Lebensmittel nicht, Das wird häufig mit Unverträglichkeiten verwechselt. Im entspannten Urlaub zum Beispiel vertragen wir diese Nahrungsmittel dann wieder gut.

Ausgleich und Distanz

Pausen sollten vor allem die Gelegenheit bieten sich von der Arbeitsaufgabe mental – und im besten Fall auch räumlich – zu distanzieren, um neue Kraft zu schöpfen. Aktivitäten in der Pause sollten im Gegensatz zu der Arbeitsaufgabe stehen: Sitzende Tätigkeiten sollten durch Bewegung „ausgeglichen“ werden, Tätigkeiten, die die ständige Bewegung und langes Stehen erfordern, werden idealerweise durch Ruhe und Entspannung kompensiert.

Die richtige Ernährung zwischendurch

Gerade im Arbeitsalltag ist eine abwechslungsreiche und gesunde Kost besonders wichtig – und besonders schwierig. Angesagt ist Kreativität und Offenheit für neue gesunde Rezepte.

Snacks, die sich gut zu Hause vorbereiten lassen und unkompliziert mitzunehmen sind, können den Erholungswert der Pause steigern. Deutlich effektiver wird eine Pause allerdings, wenn neben der Nahrungsaufnahme auch anderen Aktivitäten nachgegangen wird. Also, weg von der Arbeit und auf zu einem kleinen Spaziergang an der frischen Luft.

Was kann der Arbeitgeber für die Pausenqualität tun?

Arbeitgeber können sich um eine qualitativ hochwertige Pausengestaltung bemühen, indem sie für eine positive Pausen- und Verpflegungssituation im Unternehmen sorgen. Neben der Sensibilisierung der Beschäftigten für die Bedeutung von Pausen für die eigene Leistungsfähigkeit ist hier auch die Gestaltung von Regenerationszonen von Vorteil. Sorgen Sie für ein Wohlfühlambiente in Pausen- und Ruheräumen, stellen Sie gesunde Getränke und Obstschalen zur Verfügung, an denen sich Ihre Mitarbeiter bedienen können und führen Sie sogenannte „störungsfreie Zonen“ ein. Unterstützen Sie eine ausgewogene, energiereiche Ernährung, indem Sie in Kantinen eine Obst- und Müsli- und Salatbar, gesunde Zwischenmahlzeiten und Komponentenessen bei dem sich die Mitarbeiter ihre Mahlzeit selbst zusammenstellen können, anbieten. Energiereiche Verpflegung in Form von Obstspießen, kleinen Häppchen aus Pumpernickel und Gemüsestreifen bei Besprechungen und Fortbildungen kommen nicht nur bei Mitarbeitern gut an, sondern sorgen auch bei Kunden für mehr Zufriedenheit.

(Quelle: IKK Südwest)



Foto: fotolia@M.Dörr und M.Frommherz

DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

Herrn Günter Nehren, ehemaligem Vorstandsmitglied der LFG Holzbau, zur Vollendung seines 85. Lebensjahres am 5. Januar 2018

Herrn Wolfram Raber, ehemaligem Vorstandsmitglied der Dachdeckerinnung, zur Vollendung seines 76. Lebensjahres am 15. Januar 2018

Herrn Bertold Becker, ehemaligem Vorstandsmitglied der Stuckateurerinnung, zur Vollendung seines 80. Lebensjahres am 17. Januar 2017

Herrn Günter Deutsch, langjährigem ehemaligen Vorstandsmitglied der Dachdeckerinnung sowie Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 85. Lebensjahres am 24. Januar 2018



Herrn Gundolf Blandfort, ehemaligem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 80. Lebensjahres am 26. Januar 2018

Herrn Gottfried Sauer, Ehrenmitglied der Stuckateurerinnung, zur Vollendung seines 84. Lebensjahres am 7. Februar 2018

Herrn Werner Schmitt, ehemaligem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar und Vorsitzenden der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein, zur Vollendung seines 85. Lebensjahres am 4. März 2018

AGV UND BAU AKTUELL

Der AGV Bau Saar versendet in unregelmäßigen Abständen für seine Mitglieder den Newsletter „AGV Aktuell“ und für Bauinteressierte und die Öffentlichkeit seinen Newsletter „Bau Aktuell“ und informiert über aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, Verbandsnews, Veranstaltungshinweise und aktuelle Positionen des AGV Bau Saar und der Bauwirtschaft zur Baupolitik per E-Mail. Sollten Sie den Newsletter nicht empfangen, melden Sie sich bitte unter Tel. 0681 3892534 oder aktuell@bau-saar.de.

TERMINE

8. März 2018

Mitgliederversammlung Maler- und Lackiererinnung, Saarbrücken

9./10. März 2018

Mitgliederversammlung Landesgütegemeinschaft, Bad Sobernheim

19. März 2018

Josefstag der Landesfachgruppe Holzbau Saarland, Mettlach

10.-13. Mai 2018

Fachexkursion Lissabon

22. Mai 2018

Mitgliederversammlung Bau- und Baustoffindustrie, Saarlouis



IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Telefon (06 81) 3 89 25-0
Telefax (06 81) 3 89 25-20
Internet: <http://www.bau-saar.de>
E-mail: agv@bau-saar.de

Verantwortlich:

RA Claus Weyers (-22)

Redaktion:

Kirsten Schilt (-34)

Auflage: 1300 Exemplare

Erscheinungsweise: 5 x jährlich

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft
AGV Bau Saar GmbH
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Telefon (06 81) 3 89 25-0
Telefax (06 81) 3 89 25-20

Satz und Druck:

**Werbedruck Klischat
Offsetdruckerei GmbH**
Untere Bliessstraße 11
66538 Neunkirchen
Telefon (0 68 21) 29 04-0
Telefax (0 68 21) 29 04-31

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur nach vorheriger Genehmigung
der Redaktion.

Der nächste Saar Bau Report
erscheint im April 2018.

Dany Müller, Bezirksleiter Saarlouis



GESCHÄFTS ESSEN

Gemeinsam für eine gesunde Ernährung am Arbeitsplatz.
Mehr auf www.iss-einfach-besser.de



Immer mehr Arbeitgeber fördern eine ausgewogene Ernährung ihrer Mitarbeiter – nicht zuletzt zur Steigerung des Wohlbefindens und der Leistungsfähigkeit. Nutzen auch Sie unser Unterstützungsangebot für Ihr Team.

Unsere Bezirksleiter beraten Sie gerne bei Ihnen vor Ort.

 **IKK Südwest**

AGV Bau Saar

Exklusiv für Mitgliedsbetriebe

Meisterhaft



Die Qualitätskampagne der Saarländischen Bauwirtschaft!

Starke Vertretung. Starker Service.

Die Saarländische Bauwirtschaft - eine starke Gemeinschaft

Kohlweg 18 - 66123 Saarbrücken

Tel. 0681 38925-0, Fax. 0681 38925-20, Mail: agv@bau-saar.de